

Gemeinsamer Artenschutzfachbeitrag zum

Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße" und zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast



Abbildung 1: Das Plangebiet (rot umrandet) aus der Luft. Quelle: Geoportal M-V. Stand Dezember 2017

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Urbanstr. 7

Tel.: 02739 891030 57234 Wilnsdorf

1	Einleitung.		3
	1.1 Anlass	und Aufgabenstellung	3
	1.2 Rechtli	che Grundlagen	3
	1.3 Metho	disches Vorgehen	3
	1.4 Daten	grundlagen	4
	1.5 Beschr	eibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
2	Bestandsd	arstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	6
	2.1 Ermittle	ung der prüfrelevanten Arten	6
	2.1.1 Pflo	anzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
	2.1.2 Tie	arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
	2.1.2.1	Amphibien	15
	2.1.2.2	Reptilien	15
	2.1.2.3	Fledermäuse	15
	2.1.2.4	Weichtiere	16
	2.1.2.5	Libellen	16
	2.1.2.6	Käfer	16
	2.1.2.7	Falter	
	2.1.2.8	Landsäuger	
	2.1.2.9	Meeressäuger und Fische	
	2.1.2.10		
3		rfassende Beurteilung	
4	_		
		anzprüfung für europäische Vogelarten	
		chutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Abbruch	
		in der Chausseestraße in Wolgast (Vorpommern – Greifswald	-
	4.3 Quelle	n und Literatur	42

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wolgast plant die Neuordnung des Einzelhandelsgeländes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr 30, "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße". Aus diesem Anlass wird auch der Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderungen den Anforderungen angepasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgabe des Artenschutzfachbeitrages (AFB) ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs-und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft (dauerhaftes entgegenstehen artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möalichst zu vermeiden.

Der AFB ist Bestandteil der Unterlagen, die zum Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im AFB ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt)

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Anhang-IV-Arten und Vogelarten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung),
- Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. im Zusammenhang, wenn Gruppen in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
- Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlage dient der Entwurf zum Bebauungsplan im Maßstab 1: 500. Die Erhebungen vor Ort fanden am 20. und 21. Februar 2017 statt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" des LUNG M-V vom 2.7.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) zurück gegriffen.

Desweiteren wurde für einen im Vorfeld gestellten Abbruchantrag mehrerer älterer Gebäudeteile auf dem brach liegenden Teil der Fläche innerhalb des Geltunasbereiches 2014 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ein Vorhaben "Abbruch von Gebäuden und Beräumung in der Chausseestraße in Wolgast (Vorpommern-Greifswald) durch ILN, Greifswald erstellt, der hier mit Hinweisen, Bauzeitenbeschränkungen und Kompensationsmaßnahmen einfließt zitiert und in Teilauszügen wird. Der vollständige Artenschutzfachbeitrag wird als eigenständige Anlage Artenschutzfachbeitrag des Bebauungsplans und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils im Anhana aufgeführt. Die übernommenen Textstellen werden hier in Anführungszeichen dargestellt.

1.5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Altstadt. Im Osten und Süden grenzt ein alter Friedhof an den Geltungsbereich, nördlich hinter der Chaussee schließt sich das Gelände des Kreiskrankenhauses sowie Geschosswohnungsbau an. Im Westen befindet sich eine ältere Siedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.



Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet,). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017

Das Plangebiet umfasst neben den Einzelhandelsgebäuden Stellflächen, umfangreiche sonstige Verkehrsflächen und eine innerstädtische Brache mit zwei älteren Ziegelgebäuden. Die Brachfläche ist grasbewachsen und weist nur am Rand vereinzelt jüngere Gehölze auf. Es umfasst eine Fläche von ca. 2.42 Hektar.

Als nächstgelegene Schutzgebiete internationalen Ranges befinden sich in einer Entfernung von ca. 1 km:

FFH-Gebiet

Name: Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff, EU-Nummer: DE 2049-302, Fläche in ha: 53197

Europäisches Vogelschutzgebiet

Name: Peenestrom und Achterwasser, EU-Nummer: DE 1949-401, Fläche in

Hektar: 16142

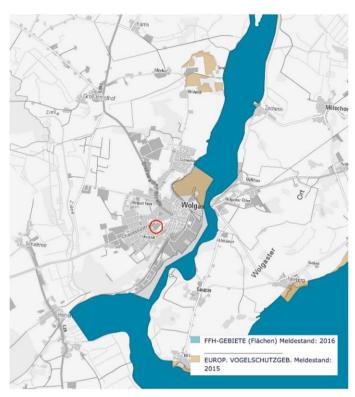


Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Kreis). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

2 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

2.1 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Zunächst wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 1 und 2)

- Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie:
 - Amphibien
 - Reptilien
 - Fledermäuse
 - Weichtiere
 - Libellen
 - Käfer
 - Schmetterlinge
 - Meeressäuger
 - Landsäuger
 - Fische
 - Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen zu nachfolgenden Tabellen:

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung RL M-V:

Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich,

2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Angelica palustris	Sumpf- Engelwurz	х	1				s.u.
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	х	2				s.u.
Cypripedium calceo- lus	Frauenschuh	х	R				s.u.
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	х	1				s.u.
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	х	2				s.u.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	х	1				s.u.

Es ist abzuschätzen, dass keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von dem Vorhaben betroffen sein wird, da die erforderlichen Standortverhältnisse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht gegeben sind.

Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Ani. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [* ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art gesondert im Anschluss an die Tabelle]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	Х	2				
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2				
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2				
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3				
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3				
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1				
Rana lessonae	Kleiner Wasser- frosch	х	2				
Triturus cristatus	Kammmmolch	х	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	х	1				
Lacerta agilis	Zauneidechse	х	2				
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte	х	1				
Fledermäuse							
Barbastella bar- bastellus	Mopsfledermaus	х	1				
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	х	0	[po]			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfle- dermaus	X	3	[po]			
Myotis brandtii	Große Bartfle- dermaus	х	2	[po]			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	[po]			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	х	4				
Myotis myotis	Großes Mausohr	х	2	[po]			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	х	1	[po]			
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	х	3	[po]			
Nyctalus leisleri	Kleiner Abend- segler	х	1				
Nyctalus noctula	Abendsegler	х	3				
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfle- dermaus	х	4	[po]			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	х	4	[po]			
Pipistrellus pyg- maeus	Mückenfleder- maus	х	-	[po]			
Plecotus auritus	Br. Langohr	х	4	[po]			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
Plecotus austriacus	Graues Langohr	х	-	[po]			
Vespertilio murinus	Zweifarbfleder- maus	x	1	[po]			
Weichtiere	I	I	1	_		I	ı
Anisus vorticulus	Zierliche Tellers- chnecke	X	1				
Unio crassus	Gemeine Fluss- muschel	х	1				
Libellen							.I.
Aeshna viridis	Grüne Mosaik- jungfer	х	2				
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keil- jungfer	X	-				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
Leucorrhinia al- bifrons	Östliche Moos- jungfer	х	1				
Leucorrhinia cauda- lis	Zierliche Moos- jungfer	х	0				
Leucorrhinia pectora- lis	Große Moos- jungfer	х	2				
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	х	1				
Käfer							.
Cerambyx cerdo	Großer Eichen- bock	х	1				
Dytiscus latissimus	Breitrand	х	-				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	х	-				
Osmoderma eremita	Eremit,	х	4				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
Falter			•				•
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	х	2				
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Х	0				
Proserpinus proser- pina	Nachtkerzen- schwärmer	х	4				
Meeressäuger	L	I.		<u> </u>	L		
Phocoena phocoena	Schweinswal	х	2				
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	х	3				
Lutra lutra	Fischotter	х	2				
Muscardinus avella- narius	Haselmaus	х	0				
Canis lupus	Europäischer Wolf	х	0				
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	х	0				

2.1.2.1 Amphibien

Es werden keine Amphibienarten im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen erwartet.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Amphibien durch das geplante Vorhaben sind somit nicht zu besorgen, es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.2 Reptilien

Für die gelisteten Reptilien ist der angebotene Lebensraum zwar in sehr kleinräumigen Strukturen als Ruheraum geeignet, jedoch fehlen der Verbund zu Winter- und Fortpflanzungsstätten. Auch die Möglichkeit zum Nahrungserwerb ist eingeschränkt. Hinzu kommt die starke Beeinträchtigung durch Störungen. Es ist davon auszugehen, dass Individuen von Reptilien durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.3 Fledermäuse

Es sind 17 Fledermausarten gelistet. Davon gehören 14 Arten zu der Gruppe der Gebäudebewohnenden.

Das alte Gebäudeensembel aus Ziegelmauerwerk weist mit den beiden Schornsteinen Lebensraumstrukturen auf, die als Sommerquartiere durchaus geeignet sein können. Es werden jedoch keine ausgeprägten Populationen zu erwarten sein, da die nahe Umgebung wenig Nahrung bietet und mit den benachbarten zahlreichen alten Friedhofsbäumen mit einem großen Angebot an Schlafquartieren und bevorzugten linearen Strukturen komplexe Lebensraumstrukturen beinhaltet.

Eine Eignung als Winterquartier ist ausgeschlossen. Ebenso sind keine Wochenstuben zu erwarten.

Um der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatASchG vorbeugende entgegenzuwirken, wird als ein schadenvermeidender Zeitraum zum Abbruch der Gebäude und Schornsteine der Winterzeitraum vom 15. Oktober bis 15. März festgelegt.

"Maßnahme VM 1 — Bauzeitenregelung. Die Maßnahmen sollen zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der nach § 44 BNatSchG zu vermeiden- den Tatbestände möglichst gering ist. Das ist bei den einzelnen Arten und Artengruppen nicht völlig gleich.

Die Aufzucht der Jungen endet bei der <u>Zwergfledermaus</u> und der <u>Mückenfledermaus</u> im August, bis Ende September, vielleicht Anfang Oktober zieht sich aber noch die Paarungszeit hin (Schwärmen), entsprechende Männchenquartiere können sich auch hier befinden. Der nächste Teil der Fortpflanzung beginnt erst wieder im April.

Deshalb könnten ab Anfang Oktober die Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch der Gebäude zunächst mit der Demontage aller Holzverkleidungen beginnen, als erstes der hintermauerten Hallentore (diese von Hand abnehmen, Prüfung auf verbliebende Fleder- mäuse). Unmittelbar danach kann die Demontage der Deckenverkleidungen und Isolieranagen erfolgen. Dann können die Dächer demontiert und das Material entsorgt werden. Schließlich können in dieser Zeit auch andere schadstoffhaltige

Bauteile sowie Schrott entsorgt werden. Diese Arbeiten könnten bis Mitte Oktober abgeschlossen sein.

Der Abbruch der Gebäudehülle und der Schornsteine sollte jedoch erst im November beginnen. Der Abbruch könnte auf die letzte Oktoberdekade vorgezogen werden, wenn der entblößte Baukörper bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 4 Nächte Tiefsttemperat ren von –4°C oder niedriger ausgesetzt war.

Maßnahme CEF 1 — Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R des Herstellers Hasselfeldt oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller ausgeglichen werden (z.B. Strobel 120). Der Ort der Aufhängung ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, die Installation vor dem Abrissbeginn zunächst an einem der benachbarten Gebäude vorzunehmen (soweit geeignet), um eine kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten. Später sollte die Integration in den geplanten Neubau erfolgen."

2.1.2.4 Weichtiere

Aufgrund fehlender Offengewässer sind keine gelisteten Weichtiere zu erwarten. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.5 Libellen

Die genannten Libellenarten leben an Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Mooroder Sumpfgebieten. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.6 Käfer

Die genannten Käfer benötigen entweder alte Laubbäume oder offene Gewässer. Aufgrund der fehlenden Strukturen im Geltungsbereich ist eine Betroffenheit auszuschließen. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.7 Falter

Die meisten Arten leben in marinen Lebensräumen oder wie der Nachtkerzenschwärmer in lichten Waldstrukturen. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit von gelisteten Falterarten ausgeschlossen werden.

2.1.2.8 Landsäuger

Für alle Landsäuger fehlen ausreichende Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.9 Meeressäuger und Fische

Es besteht keine Prüfrelevanz aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen.

2.1.2.10 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage und seiner Strukturen keine relevante Funktion für den Durchzug und die Rast von Zugvögeln. Auch handelt es sich um Flächen mit sehr geringer Bedeutung der für Brutvögel. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhe- und Fortpflanzungstätten wird nicht stattfinden. Dennoch ist das Eintreten von Verbottatbeständen gem. BNatschG vorsorglich zu vermeiden und wird durch die Rodung von Gehölzen sowie die baubedingte Beseitigung der Vegetationsdecke in der brutfreien Zeit ausgeschlossen.

"Die risikoärmste Zeit ist bei den <u>Vögeln</u> der Zeitabschnitt nach der Brutzeit, die bei den meisten Arten um den 10. August beendet ist, wobei ein Beginn der Maßnahmen ab Anfang September das Überleben auch späterer Bruten sichern würde – doch das wäre für 2014 inzwischen ohnehin obsolet. Die für den Abbruch verfügbare Zeit würde bei Vögeln bis zur nächsten Brutsaison reichen, die bei einigen Arten (z.B. Sperlinge) bereits Anfang März beginnen kann. Es wird deshalb empfohlen, das Bauzeitenfenster und die Staffelung der Abbruchmaßnahmen nach dem Vorschlag für die Fledermäuse zu optimieren. Durch die Staffelung mit vorzeitigem Beginn der für die erste Oktoberhälfte beschriebenen Maßnahmen kann im Übrigen mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass Fledermäuse in dem Gebäude eine Überwinterung versuchen."

Geringe Verluste von Nahrungshabitaten führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen. Aber "als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme ist die Wiederherstellung von Nistmöglichkeiten für Arten vorzusehen, die mit dem Abbruch ihre Lebensstätten verlieren. Diese unterteilen--sich--in--CEF-Maßnahmen (s. unten 6.2.3, Fledermäuse und Dohle) und nachstehende allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch durchgeführt werden sollten, weil einerseits eine Integration in das Vorhaben gewünscht ist und andererseits die betroffenen Arten hinreichend leistungsfähige Populationen aufweisen.

Maßnahme AE 1 — Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Zur Wiederherstellung der durch den Abbruch verlorenen Funktionen soll in räumlicher bzw. funktioneller Nähe die Installation folgender Nisthilfen erfolgen:

- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Mauersegler-/Fledermaushaus 1MF oder Mauersegler- WDV-Einbaukasten Typ 1A oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle ande- rer Hersteller zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 416, 420)
- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Höhle 2M (32) oder 2GR (30×45) oder 3SV (34) oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (alternativ z.B. Strobel 312) zur Inte- gration in Gebäude
- 4 Halbhöhlen/Nischen-Kästen der Bauart Schwegler Typ 2H oder 2HW oder funktio- nell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 525).

Die Anbringung soll durch Fachpersonal erfolgen bzw. angeleitet werden. Für eine ausrei- chende Effizienz der Maßnahmen ist das Störungsniveau unterschiedlicher Standorte zu be- achten. Bei Handels- oder Gastronomieeinrichtungen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit zu treffen, vor allem über den Ort der Installation. Die Liste der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten befindet sich im Anhang (Tabelle 3).

Hinweis: Der 2014 erstellte Artenschutzfachbeitrag (ILN Greifswald) für den Abbruch der Ziegelgebäude im Westen des Geltungsbereiches weist die Dohle als Vorkommen im Eingriffsberich auf. Diese Art wurde bei der Kartierung 2017 nicht erfasst. Im Sinne des "wort-case-Prinzipes" werden die empfohlenen Maßnahmen vorbeugend und als Anreicherung des Lebensraumes realisiert.

"Maßnahme CEF 2 — Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Installation von Ersatzquartieren für die Dohle. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 8 Dohlen-Nisthöhlen vom Typ Schwegler Nr. 29 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller (optional auch Schwegler Raufußkauz- und Hohltaubenhöhle Nr. 4 oder Strobel 512) ausgeglichen werden. Art und Ort der Aufhängung sind mit Fachleuten abzustimmen. Die Kästen müssen vor dem Abriss an Gebäuden oder Masten3 in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden, um die kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten."

3 Zusammenfassende Beurteilung

Die Stadt Wolgast plant die Neuordnung des Einzelhandelsgeländes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 30, "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße". Aus diesem Anlass wird auch der Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderungen den Anforderungen angepasst.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die in Kap. 2.1.2.3 und 2.1.2.10 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

Wilnsdorf, Dezember 2017

Silvia Con Dolf

4 Anhang

4.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Tabelle 3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	Х						-	
Accipiter nisus	Sperber	Х							
Acrocephalus arundina- ceus	Drosselrohrsänger			х					
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		Х	х	0				
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger								
Acrocephalus schoeno- baenus	Schilfrohrsänger			х					
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger								
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			х	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise								
Aegolius funereus	Rauhfußkautz	Х	х						
Aix galericulata	Mandarinente								
Aix sponsa	Brautente								
Alauda arvensis	Feldlerche								
Alca torda	Tordalk								
Alcedo atthis	Eisvogel		Х	х	3				
Anas acuta	Spießente				1				
Anas clypeata	Löffelente				2				
Anas crecca	Krickente				2				
Anas penelope	Pfeifente								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh.	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas platyrhynchos	Stockente								
Anas querquedula	Knäkente	Х			2				
Anas strepera	Schnatterente								
Anser albifrons	Blessgans								
Anser anser	Graugans								
Anser canadensis	Kanadagans								
Anser erythropus	Zwerggans								
Anser fabalis	Saatgans								
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans								
Anthus campestris	Brachpieper		Х	х	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V				
Anthus trivialis	Baumpieper								
Apus apus	Mauersegler								
Aquila chrysaetus	Steinadler				0				
Aquila clanga	Schelladler								
Aquila pomarina	Schreiadler	Х	Х		1				
Arenaria interpres	Steinwälzer				0				
Ardea cinerea	Graureiher								
Asio flammeua	Sumpfohreule	х	Х		0				
Asio otus	Waldohreule	х							
Athene noctua	Steinkauz	х			1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya ferina	Tafelente				2				
Aythya fuligula	Reiherente				3				
Aythya marila	Bergente								
Aythya nyroca	Moorente	х	Х	х	0				
Bonasa bonasia	Haselhuhn		Х		0				
Botaurus minutus	Zwergdommel		Х	х	1				
Botaurus stellaris	Rohrdommel		Х	х	1				
Branta canadensis	Kanadagans								
Branta leucopsis	Weißwangengans								
Bubo bubo	Uhu	х	х		1				
Bucephala clangula	Schellente								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Burhinus oedicnemus	Triel				0				
Buteo buteo	Mäusebussard	Х							
Buteo	lagopus								
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpen- strandläufer			X	1				
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpen- strandläufer			х	1				
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		Х	х	1				
Carduelis cannabina	Bluthänfling								
Carduelis carduelis	Stieglitz								
Carduelis chloris	Grünfink								
Carduelis flammea	Birkenzeisig								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis spinus	Erlenzeisig								
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			х					
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer								
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			х					
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			х	1				
Chlidonias hybridus	Weißbart- Seeschwalbe		х						
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		Х	х	1				
Ciconia ciconia	Weißstorch		Х	х	3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Х	Х		1				
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	Х	Х						
Cinclus cinclus	Wasseramsel								
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0				
Circus cyaneus	Kornweihe	х	Х		1				
Circus macrourus	Steppenweihe								
Circus pygargus	Wiesenweihe	х	Х		1				
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer								
Columba livia f. do- mestica	Haustaube								
Columba oenas	Hohltaube								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Columba palumbus	Ringeltaube							,	
Corvus corax	Kolkrabe								
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebel- krähe								
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3				
Corvus monedula	Dohle				1				
Cortunix cortunix	Wacht el								
Crex crex	Wachtelkönig		х	х					
Cuculus canorus	Kuckuck								
Cygnus bewickii	Zwergschwan								
Cygnus cygnus	Singschwan		Х	х					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Cygnus olor	Höckerschwan								
Delichon urbica	Mehlschwalbe								
Dendrocopus medius	Mittelspecht								
Dendrocopus minor	Kleinspecht								
Dryocopus martius	Schwarzspecht		Х	х					
Emberiza citrinella	Goldammer								
Emberiza hortulana	Ortolan		Х	х					
Emberiza schoeniculus	Rohrammer								
Erithacus rubecula	Rotkehlchen								
Falco peregrinus	Wanderfalke				1				
Falco subbuteo	Baumfalke	х			V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Falco tinnunculus	Turmfalke	х							
Falco vespertinus	Rotfußfalke	х							
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper								
Ficedula parva	Zwergschnäpper								
Fringilla coelebs	Buchfink								
Fringilla montifringilla	Bergfink								
Fulica atra	Bläss- huhn/Blessralle								
Galerida cristata	Haubenlerche			х	V				
Gallinago gallinago	Bekassine			х	2				
Gallinula chloropus	Teichhuhn			х					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Garrulus glandarius	Eichelhäher								
Gavia arctica	Prachttaucher								
Gavia stellata	Sterntaucher								
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	х	Х						
Grus grus	Kranich	Х	Х						
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				
Haliaeetus albicilla	Seeadler	х	Х						
Himantopus himantopus	Stelzenläufer								
Hippolais icterina	Gelbspötter								
Hirundo rustica	Rauchschwalbe								
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Jynx torquilla	Wendehals			х	2				
Lanius collurio	Neuntöter		Х						
Lanius excubitor	Raubwürger			х	3				
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0				
Lanius senator	Rotkopfwürger				0				
Larus argentatus	Silbermöwe								
Larus canus	Sturmmöwe				3				
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		Х		2				
Larus marinus	Mantelmöwe				2				
Larus minutus	Zwergmöwe								
Larus ridibundus	Lachmöwe				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Limosa limosa	Uferschnepfe				1				
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl								
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			х					
Locustella naevia	Feldschwirl								
Loxia curvirostra	Fichtenkreuz- schnabel								
Lullula arborea	Heidelerche		Х	х					
Luscinia luscinia	Sprosser								
Luscinia megarhynchos	Nachtigall								
Luscinia svecica	Blaukehlchen		Х	х					
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			х					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Melanitta fusca	Samtente								
Melanitta nigra	Trauerente								
Mergellus albellus	Zwergsäger								
Mergus merganser	Gänsesäger				2				
Mergus serrator	Mittelsänger								
Merops apiaster	Bienenfresser			х					
Miliaria calandra	Grauammer			х					
Milvus migrans	Schwarzmilan		Х		V				
Milvus milvus	Rotmilan		Х						
Motacilla alba	Bachstelze								
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Motacilla citreola	Zitronenstelze								
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V				
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		Х	Х					
Muscicapa striata	Grauschnäpper								
Netta rufina	Kolbenente								
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher								
Numenius arquata	Großer Brachvogel			X	1				
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2				
Oriolus oriolus	Pirol								
Pandion haliaetus	Fischadler	х	Х						
Panurus biarmicus	Bartmeise								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus ater	Tannenmeise								
Parus caeruleus	Blaumeise								
Parus cristatus	Haubenmeise								
Parus major	Kohlmeise								
Parus montanus	Weidenmeise								
Parus palustris	Sumpfmeise								
Passer domesticus	Haussperling				V				
Passer montanus	Feldsperling				V				
Perdix perdix	Rebhuhn				2				
Pernis apivorus	Wespenbussard		Х		V				
Phalacrocorax carbo	Kormoran								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen							•	
Phasianus colchicus	Fasan								
Philomachus pugnax	Kampfläufer		Х	х	1				
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz								
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz								
Phylloscopus collybita	Zilpzalp								
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger								
Phylloscopus trochilus	Fitis								
Pica pica	Elster								
Picoides major	Buntspecht								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Picoides medius	Mittelspecht		х	х					
Picoides minor	Kleinspecht								
Picus canus	Grauspecht		Х	х					
Picus viridis	Grünspecht			х	3				
Podiceps auritus	Ohrentaucher								
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3				
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			х					
Podiceps nigricollis	Schwarzhals- taucher			х					
Porzana parva	Kleines Sumpf- huhn/ Kleine Ralle		x	х	1				
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		х	х					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn								
Prunella modularis	Heckenbraunelle								
Psittacula krameri	Halsbandsittich								
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								
Rallus aquaticus	Wasserralle								
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		Х	x	2				
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähn- chen								
Regulus regulus	Wintergoldhähn- chen								
Remiz pendulinus	Beutelmeise								
Rjparia riparia	Uferschwalbe			Х	V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saxicola rubetra	Braunkehlchen								
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe								
Serinus serinus	Girlitz								
Sitta europaea	Kleiber								
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		Х	х	1				
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		Х	х	1				
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		Х	х	2				
Sterna paradisaea	Küstenseeschwal- be		x	х	1				
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		х	х	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia decaocto	Türkentaube								
Streptopelia turtur	Turteltaube	Х			3				
Strix aluco	Waldkauz	Х							
Sturnus vulgaris	Star								
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke								
Sylvia borin	Gartengrasmücke								
Sylvia communis	Dorngrasmücke								
Sylvia curruca	Klappergrasmücke								
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		х	x					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher								
Tadorna tadorna	Brandgans				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		Х						
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			х					
Tringa totanus	Rotschenkel			х	2				
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig								
Turdus iliacus	Rotdrossel								
Turdus merula	Amsel								
Turdus philomelos	Singdrossel								
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x					
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x					
Tyto alba	Schleiereule	х							
Upupa epops	Wiedehopf			x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkom- men im UR/ Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standser- fassung nach- gewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottellumme								
Vanellus vanellus	Kiebitz			Х	2				

Projektbearbeitung

ANKER Invest

Immobilien- und Projektentwicklung

Dipl.-Ing. Heiko Anker Beerboomscher Weg 23 D-18292 Krakow am See fon 0049 3843 7768835 fax 0049 3843 7768836

4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Abbruch von Gebäuden in der Chausseestraße in Wolgast (Vorpommern – Greifswald)

Aufraggeber



Superbia UG (haftungsbeschränkt)

ankerinvest @ t-online.de

Mozartstraße 18 b 89264 Weißenhorn Büroanschrift: Am Berge 10

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben
Abbruch von Gebäuden und Beräumung in
der Chausseestraße in Wolgast

(Vorpommern-Greifswald)

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.



Projektleitung: Dr. Frithjof Erdmann

f. frolmann

Bearbeiter: Dr. Frithjof Erdmann Dr. Ralf Grunewald ILN Greifswald GmbH Am St. Georgsfeld 12 D-17489 Greifswald fon 03834 8919-0 fax 03834 891965 post@iln-greifswald.de

Greifswald, September 2014

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe	3
1.1	Der Auftrag	3
1.2	Das Objekt	4
1.2	Die Umgebung des Objekts	15
2	Rechtliche Grundlagen	16
3	Methodik	18
3.1	Generelles Vorgehen, Prüfung dokumentierter Vorkommen geschützter Arten	18
3.2	Fledermäuse	19
3.3	Vögel	19
3.4	Amphibien und Reptilien	19
4	Relevante Wirkungen des Vorhabens	20
5	Bestandsdarstellung	21
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere gemäß § 44 BNatSc	chG
	zu 21 betrachtende Tierarten	
<i>-</i> 0		abtlinia
5.2	Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Ri	CHUITHE
6	Betroffenheitsbetrachtung	26
6.1	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	26
6.2	Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
(C	EF-Maßnahmen)	
6.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
6.2.2	Allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
6.2.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	28
6.3	Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	28
6.4	Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Formblätter)	29
6.5	Europäische Vogelarten (Formblätter)	32
6.5.1	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	32
6.5.2	Verbreitete Europäische Vogelarten	35
6.6	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	38
7	Zusammenfassung	39
	eratur	40
Ge	esetzliche Grundlagen	40

Anhang

Bearbeitung

Allgemeine Texte und Redaktion	Dr. Frithjof Erdmann	ILN Greifswald
Fledermäuse	Dr. Ralf Grunewald	Büro Heike Grunewald, Putbus*
Vögel	Dr. Frithjof Erdmann	ILN Greifswald

Kooperationspartner des ILN Greifswald: Heike Grunewald – Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen, Gartenstraße 5, 18581 Putbus; fon 038 301 - 88 51 94.

1 Anlass und Aufgabe

1.1 Der Auftrag

Die Auftraggeberin für das Projekt ist die Superbia UG (haftungsbeschränkt), die auf dem Gelände Gebäude und bauliche Anlagen für den Einzelhandel errichten möchte. Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) durch das ILN Greifswald berücksichtigt ausschließlich den Abbruch der bestehenden Gebäude und die Beräumung der in Abbildung 1 bezeichneten Fläche (Baufreimachung). Bei dem Abbruch und der Beräumung wird der über- wiegende Teil der auf dem Gelände bestehenden Standorte und Habitate von Pflanzen und Tieren beseitigt oder verändert, was im Rahmen des AFB zu untersuchen ist (s. Kap. 2).



Abbildung 1. Bearbeiteter Bereich in Wolgast an der Chausseestraße (nördlich bzw. oben) und der Saarstraße (westlich bzw. links); Luftbild LAiV M-V.

1.2 Das Objekt

Auf dem Gelände mit einer Flächengröße von ca. 0,9 ha befinden sich restliche Gebäude einer früheren Fabrik von Erzeugnissen aus Schmiedeeisen bzw. Schmiedestahl. Das Objekt wurde bereits vor mehreren Jahren aufgelassen, die Gebäude wurden jedoch vor einigen Jahren gesi- chert und die bewachsenen Flächen zum Teil gelegentlich gemäht. Der früher aus einer größe- ren Anzahl von Gebäuden bestehende Komplex besteht heute noch aus:

- einer kleinen Werkhalle (Grundfläche ca. 130–140 m², älter als 100 Jahre) mit einem angesetzten ca. 14 m hohen Fabrikschornstein und einem einbezogenen etwa firsthohen Schornsteinstumpf,
- einer größeren Werkhalle (Grundfläche ca. 400 m²) mit einem seitlich eingefügten ca.
 20 m hohen Fabrikschornstein,
- einem Nebengebäude mit Pausen- oder Verwaltungsräumen
- einem Wagenschuppen (überdachte Durchfahrt).

Die Gebäude bestehen aus Ziegelmauerwerk (soweit erkennbar Vollziegel). Früher an mehreren Stellen vorhandene Hallentore wurden im Zuge von Sicherungsmaßnahmen vor einigen Jahren von innen vermauert. Die Fenster wurden von außen mit Sperrholzplatten verblendet, ebenso ellengroße Lüftungslöcher in den Giebeln der größeren Halle. Bei der kleinen Halle wurden sogar die Fenster vermauert. Im Inneren der Gebäude ist es deshalb auch am Tag relativ dunkel, in der kleinen Halle völlig dunkel. Die Dächer wurden aus einer Bretterschicht mit einer Außenhaut aus Dachpappe hergestellt. Darauf wurde später eine Sparschalung und eine Schicht aus Asbestzement-Welltafeln aufgebracht. Die kleine Halle und der Bereich mit Verwaltungs- oder Pausenräumen wurden mit isolierenden Decken ausgestattet, als Isolierma- terial wurden auf Papier gesteppte Kamelitmatten (Mineralwolle) eingesetzt.



Abbildung 2. Die kleine Werkhalle mit dem 14-m-Schornstein, Aufnahme von Süden. Das Gebäude war ursprünglich länger; am jetzt nordöstlichen Ende des Firsts ist der Stumpf eines anderen Schornsteins zu erkennen; F. Erdmann.

Die beiden erhaltenen Fabrikschornsteine aus Ziegelmauerwerk (Abb. 2 und Abb. 4) haben im unteren Teil einen quadratischen, im oberen einen runden Querschnitt. Im Inneren – das ließ sich zumindest bei dem größeren der beiden feststellen – befinden sich eiserne Steighilfen für die Reinigung und Wartung. Vor allem im oberen Teil sind die Schornsteine rissig und haben teilweise ausgewaschene Mauerfugen. In den Sockeln der beiden Schornsteine befind- liche Durchbrüche wurden erst jüngst für ein Baugutachten hergestellt bzw. erweitert. Die Schornsteine können, ergänzend zu denen der Gebäude, zusätzliche Habitatfunktionen für Tiere erfüllen.

Diese Gebäude und Anlagen sollen vollständig abgebrochen werden.



Abbildung 3. Die größere Werkhalle mit dem 20-m-Schornstein, Aufnahme von Süden. Der Schornstein ist auf der Abbildung 4 besser zu erkennen; F. Erdmann.

Tabelle 1. Übersicht zum Gebäudebestand des Geländes, Nummern (ID) wie in Abbildung 5

ID Gebäude Bemerkung Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

kleine Werkhalle Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Welltafeln; Zwischendecke mit Kamelit-Matten

größere Werkhalle Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-

Welltafeln; ohne Zwischendecke

 Verwaltungs- oder Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Pausenräume Welltafeln; Zwischendecke mit Kamelit-Matten

[Anbau der größeren Werkhalle] Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-

Fahrzeugschuppen Welltafeln; ohne Zwischendecke (Remise)

[Anbau der größeren Werkhalle]

- Fertiggarage (Doppel-Container) wird voraussichtlich versetzt

Fertiggarage (Container) wird voraussichtlich versetzt

Transformator (Bestand) Mittelspannung/Niederspannung, bleibt erhalten



Abbildung 4. Die größere Werkhalle mit dem 20-m-Schornstein, Aufnahme von Westen. Auf dem Schornstein befand sich früher ein Storchenhorst, dessen Reste jetzt den unteren Teil des Kaminschachts füllen. Im Inneren befinden sich Aufstiegshilfen in Form eiserner Bügel, die von Dohlen und Krähen als Schlafplatz genutzt werden; F. Erdmann.



Abbildung 5. Übersicht zum Bestand der Gebäude (Nummern, s. Tab. 1) und Schornsteine (Buchstaben, s. Tab. 2); Luftbild LAiV M-V.

Tabelle 2. Übersicht zu den Schornsteinen des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 5

ID Form	Bemerkung
 Fabrikschornstei n, Ziegelbau 	unten quadratischer, oben runder Querschnitt, Höhe ca. 14 m; Aufstiegeisen vermutlich innen, Kopf rissig, viele Fugen
 Fabrikschornstei n, Ziegelbau 	unten quadratischer, oben runder Querschnitt, Höhe ca. 20 m Aufstiegeisen innen, Kopf rissig, zahlreiche Fugen
 Schornsteinstum pf, Ziegelbau 	quadratischer Querschnitt, Stumpf endet kurz über der Firsthöhe, ca. 6 m; weiter Hohlraum, offenbar mit Nischen
 Schornstein für die Ge- bäudeheizung 	relativ kleiner quadratischer Querschnitt, deutlich über Dachhöhe, ca. 6,5 m hoch

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.



Abbildung 6. Die ersten Dohlen sowie eine Nebelkrähe sammeln sich abends vor dem Schlafplatz, bei tieferer Dämmerung fliegen sie in den benachbarten Schornstein ein, wo sie auf den innen liegenden Steighilfen übernachten; F. Erdmann.



Abbildung 7. Das Innere der größeren Halle ist dunkel, weil die Fenster mit Platten verblendet und die großen Hallentore zugemauert sind, eine isolierende Decke gibt es hier nicht; R. Grunewald.



Abbildung 8. In der kleinen Halle gibt es eine Deckenverkleidung (allerdings mit schadhaften Stellen), die eine Mineralwolle-Dämmung trägt, hier sind nicht nur das große Tor, sondern auch die Fenster vermauert; R. Grunewald.

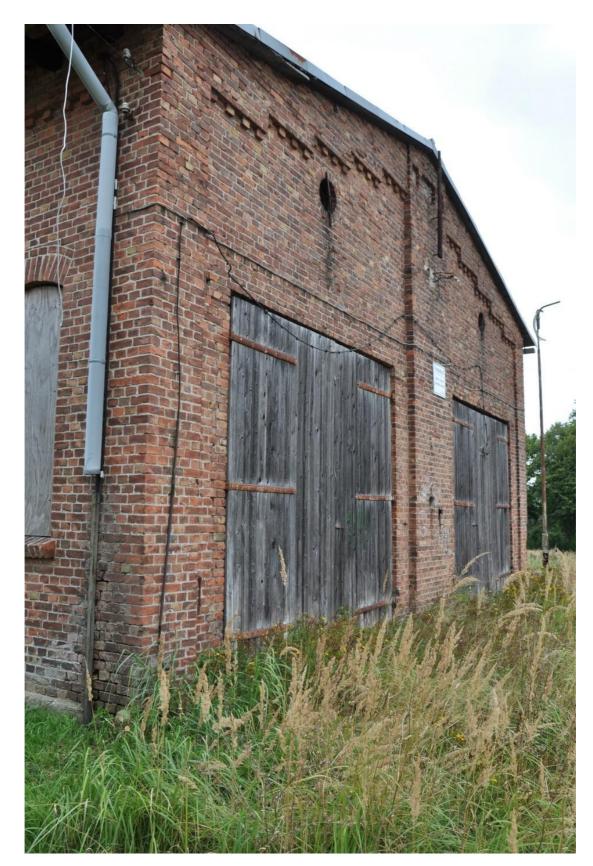


Abbildung 9. Die von innen vermauerten Hallentore, hier die Giebelseite der größeren Halle, bieten im Spalt zwischen Holz und Mauerwerk Raum für Fledermausquartiere; F. Erdmann.

Innerhalb der in Abbildung 1 umgrenzten Fläche befinden sich weiterhin:

- zwei Fertiggaragen aus Garagencontainern (eine doppelte, eine einfache),
- eine Trafostation (Mittelspannung/Niederspannung).

Erstere sollen möglicherweise umgesetzt werden, die Trafostation soll von den Maßnahmen nicht berührt werden.



Abbildung 10. Übersicht zum Bestand der Vegetationsdecke des Bodens (Nummern, s. Tab. 3); Luftbild LAiV M-V.

Die nicht bebauten Bereiche des Geländes tragen überwiegend ruderale Gras- und Staudenflu- ren, die ebenfalls Habitateigenschaften aufweisen. Die Böden sind durch die lange Nutzung als Werkshof sowie durch die Auflagen aus Kies, Schotter, Schlacken und Bauschutt recht arm und trocken. Die reicheren Teile werden von Reitgrasfluren unterschiedlicher Ausprä- gung eingenommen, in den ärmeren Bereichen finden sich eher Staudenfluren mit Wilder

Möhre, Weißem Steinklee, Beifuß und Rainfarn, stellenweise auch Trittrasen. Eine Übersicht zur Bodenvegetation bietet die Abbildung 10 und die Tabelle 3 (s. auch Abb. 12 und 13).

Tabelle 3. Übersicht zur Bodenvegetation des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 10

ID	Vegetation	dominierende Art	begleitende Arten (Auswahl der häufigsten/auffälligsten Arten)
	- ver	ohne	ohne Gefäßpflanzen, Belag aus Asphaltbeton oder Asphalttrag- deckschicht oder Betonsteinpflaster
	sieg	Gefäßpflanzen	ohne Gefäßpflanzen, Belag aus Schotter und Schlacke
	elte	ohne	onno condispitatizoni, zonag ado conocior and contacto
	Fläc	Gefäßpflanzen	
	he	Calamagrostis	Dactylis glomerata, Vicia cracca, Hypericum perforatum, Melilo-
-	- Sc	epigejos	tus albus, Cichorium intybus, Tanacetum vulgare, Cirsium ar-
	hott		vense, Urtica dioica, Rumex acetosa, Poa spec.*, Daucus carota
	er-	Rubus fruticosus/	Calamagrostis epigejos
	fläch	caesius agg. [wohl	
	е	Rubus caesius]	
_	- Re		
	itgra		
	s-		
	Rud		
	eral-		
	veg		
	etati		
	on		
-	- Re		
	itgra		
	S-		
	Bro		
	mbe		
	er-		
	Geb		
	üsch		
-	- rud	Daucus carota	Melilotus albus, Tanacetum vulgare, Artemisia vulgaris, Calam-
	erale		agrostis epigejos, Hypericum perforatum, Cichorium intybus,
	Stau denfl	Dantulia alamanata	Poa annua
	ur	Dactylis glomerata	Calamagrostis epigejos, Lolium perenne, Poa spec.*, Tanacetum vulgare, Cirsium arvense, Poa annua, Artemisia vulgaris
	- rud		
	erale		
	Gras		
	flur		
_	- Sch	Lolium perenne,	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Plantago major, Polygonum
	nittras	Poa annua	aviculare
	en		
	(an den Hallen)		
7	Schnittrasen (Zaun außen)	Lolium perenne	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Poa annua, Plantago major, Polygonum aviculare, Calamagrostis epigejos
-	- Sch	Lolium perenne	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Calamagrostis epigejos
	nittras		
	en		
	(Zaun innen)		Listing diving
-	- Sc	Aegopodium	Urtica dioica
	hatte	podagraria	
	n-		
	stau		
	denfl		

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

- Nicht bestimmt: ein Rispengras (Poa angustifolia, P. compressa oder P. pratensis)

Tabelle 4. Übersicht zu den Gehölzen des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 11

ID	Art	Art	Species	Höhe (geschätzt)	BHD*
1	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	21 cm, 16 cm**
2	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	14 cm
3	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	16 cm
4	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	22 cm
5	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	22 cm
6	WLi	Winter-Linde	Tilia cordata	9,5 m	27 cm
7	SWei	Weide	Salix caprea***	10 m	44 cm (§)
8	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	37 cm (§)
9	SBi	Sand-Birke	Betula pendula	17 m	43 cm (§)
10	SAh	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	9 m	22 cm

[–] Brusthöhendurchmesser: Stammdurchmesser in ca. 1,3 m Höhe über dem Boden.

Die auf dem Gelände gefundenen Gehölze sind in der Tabelle 4 gelistet, ihre Lage ist in der Abbildung 11 dargestellt. Die Bäume sollen voraussichtlich abgenommen werden, wobei nur

^{**} Doppelstamm.

^{***} Bestimmung nach Augenschein am Stamm, vermutlich zutreffend (Dämmerung, hoher Ast-Ansatz).

^(§) Geschützter Baum gem. § 18 NatSchAG M-V (Stammumfang ≥ 1 m).

onsgehölze auf öffentlichem bzw. fremdem Grund sind.

die Pflanzen 7 bis 9 Stammumfänge aufweisen, mit denen sie gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) als geschütztes Gehölz einzustufen sind¹. Weitere Gehölze befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben, namentlich eine Reihe aus jüngeren Lebensbäumen nordöstlich der großen Halle (unter Naturschutzaspekten ohne Bedeutung) sowie eine Lindenreihe gleich hinter dem südlichen Rand des Geländes (Begrenzung des Friedhofs). Letztere genießen unabhängig von ihren Maßen Schutz, da sie Funkti-



Abbildung 11. Übersicht zum Gehölzbestand des Geländes (Nummern und Abkürzungen s. Tabelle 4); Luftbild LAiV M-V.

¹ Die Stadt Wolgast verfügt über keine Baumschutzsatzung, weshalb Naturschutzregelungen des Landes unmittelbar gelten.



Abbildung 12. Die Bodenvegetation wird in den größten Teilen des Geländes von dem Reitgras *Calamagrostis epigejos* bestimmt (vgl. Abb. 6 und Tab. 3).



Abbildung 13. Ebenfalls auf erheblichen Flächen finden sich ruderale Staudenfluren, hier vor allem mit Wilder Möhre, Weißem Steinklee, Beifuß, Rainfarn und Knaulgras (vgl. Abb. 6 und Tab. 3). Die Bodenoberfläche besteht hier aus feinerem Schotter und Schlackeresten.



Abbildung 14. Die Umgebung des Objekts ist sowohl von Wohngebieten unterschiedlicher Struktur als auch von Parkanlagen und von Klein- und Hausgärten geprägt; Luftbild LAiV M-V.

1.3 Die Umgebung des Objekts

Die Umgebung des untersuchte Geländes ist eine reich strukturierte Vorstadt, die mit Ausnahme weniger Gebäude im unteren (östlichen) Teil der Chausseestraße sowie die Gertruden- kapelle (im Bild rechts oben) erst im 20. Jahrhundert entstanden ist.

Im Hinblick auf die Habitatfunktionen des Geländes ist zunächst der Friedhof im Süden und Osten bemerkenswert. Nördlich der Chausseestraße schließt sich ein Parkgelände an (Nickelt- sche Villa und Umgebung), das zum Krankenhaus hin weiträumig offener wird. Nordwestlich davon befindet sich noch eine Kleingartenanlage, doch diese ist hinsichtlich der Funktionen des untersuchten Geländes schon von geringerer Bedeutung. Denn auch die von Wohnsied- lungen dominierte Umgebung des Geländes ist recht strukturreich. Das kommt vor allem durch den moderaten Versiegelungsgrad sowie durch die zahlreichen Hausgärten und die Gehölzbestände in den Grünbereichen der angrenzenden Wohngebiete.

Das hat erhebliche Bedeutung für Arten mit größerer Mobilität, insbesondere für Fledermäuse und Vögel, die zwischen jeweils geeigneten Habitatteilen wechseln können.

2 Rechtliche Grundlagen

Von den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz wird eine Anzahl von Arten aus verschiedenen Ordnungen des Pflanzen- und des Tierreichs erfasst. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 die "besonders geschützten Arten" von "streng geschützten Arten".

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten in Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten in Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutz-Richtlinie), jetzt gültig in der aktualisierten Fassung 2009/147/EG*.

Über diesen Status hinaus gelten weitere als streng geschützte Arten, nämlich:

- Arten in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten in Anhang IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie)*
- Arten in Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die beiden mit einem Stern (*) gekennzeichneten Bestimmungen haben im vorliegenden Zusammenhang die größte Bedeutung. Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG (Fassung vom 29. Juli 2009, geändert am 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154)). Damit wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Artikels 5 Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten: "Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstät- ten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wäh- rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten
 Ar- ten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neueren Absatz 5 ergänzt:

- "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."²

Im vorliegenden Fall ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgendes Artenspektrum bedeutsam:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RiL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen gelten daher für die <u>Tierarten</u> nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RiL 92/43/EWG) und alle europäischen Vogelarten folgende Verbote:

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder das Entnehmen, Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen sind grundsätzlich unzulässig.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist verboten. Der Verbotstatbestand wird jedoch insoweit begrenzt, als § 42 Abs. 1 Nr. 2 HS. 1 BNatSchG nicht jede, sondern nur *erhebliche* Störungen von streng geschützten Tieren und Individuen europä- ischer Vogelarten untersagt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG). Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zulässig. Ein Verstoß gegen das Verbot und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen auch gegen das Verbot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ge- wahrt bleibt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen ergibt sich für **Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Die Entnahme, das Beschä- digen oder das Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen oder Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist verboten. Ein Ver- stoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) festgesetzt werden.

Ausnahmen von Verboten des § 44 BNatSchG werden für *im öffentlichen Interesse liegende* Projekte vollumfänglich durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher so- zialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

² Textabschnitt im Original ungegliedert.

3 Methodik

3.1 Generelles Vorgehen, Prüfung dokumentierter Vorkommen geschützter Arten

Die Darlegungen dieses Kapitels orientieren sich weitgehend an den Empfehlungen bei FROELICH & SPORBECK (2006, 2010). Ergänzend werden einige Hinweise von TRAUTNER et al. (2006), TRAUTNER (2008) sowie TRAUTNER & JOOSS (2008) einbezogen.

Hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit von den o.g. Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG sind folgende Arten zu untersuchen:

- alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten
- alle europäischen Vogelarten.

Aus dem Landesgebiet von Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell Vorkommen von 56 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und ca. 260 "europäischer Vogelarten" bekannt. Daher sind in einem ersten Schritt alle Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, für die der Bereich des Vorhabens Standort- bzw. Habitatfunktion erfüllen könnte. Nach dieser Prognose richtet sich sowohl die Planung der Untersuchungen als auch die Auswahl der hinzuzuziehenden Spezialisten. Im vorliegenden Fall wurde nach Befassung mit verfügbaren Unterlagen und schließlich nach Begehung des Objekts festgestellt, dass die Gruppen Fledermäuse und Brutvögel zu bearbeiten sind, auf die mögliche Eignung von Habitaten für Reptilien, Amphibien und weitere Artengruppen ist zu achten.

Für diese Arten sind wirkliche oder potentielle Habitate abzugrenzen bzw. im Vorhabensgebiet zu beschreiben. Dazu müssen zunächst die Vorkommen dieser Arten ermittelt werden. Felderfassungen zu den für die Arten günstigen Terminen waren nur eingeschränkt möglich. Die Defizite müssen über sog. Potentialbetrachtungen ausgeglichen werden: Es werden poten- tielle Habitate ermittelt und – sofern keine plausiblen Gründe für ein Nicht-Vorkommen vor- liegen – im Weiteren wie festgestellte Vorkommen behandelt. Bei der Abgrenzung und Be- schreibung der Habitate werden u. a. beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) verfügbare Unterlagen genutzt, z.B. Steckbriefe für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geliste- ten Arten (ILN GREIFSWALD 2008).

Im Weiteren ist zu prüfen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens geschützte Arten voraussehbar töten, verletzen oder stören können. Die Sachverhalte sind darzulegen und hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die lokale Population zu bewerten. Sind Verletzungen der vorbenannten Verbotstatbestände nicht auszuschließen, so ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen. Ist eine ent- sprechende Alternative verfügbar, so besteht ein striktes Vermeidungsgebot. Das heißt, die Alternative ist zwingend zu wählen – anderenfalls ist das Vorhaben nicht realisierbar. Schließlich ist zu prüfen, ob im Falle des Vorliegens solcher Beeinträchtigungen oder Einwir- kungen auf besonders geschützte Arten und fehlenden zumutbaren Alternativen Ausnahme- tatbestände gemäß § 45 BNatSchG vorliegen.

Methodisch sowie bei der Interpretation der Definitionen und fachlichen Inhalte wird dem vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie herausgegebenen "Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung" (FROELICH & SPORBECK 2010) gefolgt. Erforderlichenfalls erfolgte dabei im Einzelfall eine gutachtliche Festlegung von Abgrenzung und Größe der lokalen Populationen.

Als Schwelle für das Vorliegen von "signifikant erhöhten Tötungsrisiken", "erheblichen Störungen" bzw. des Tatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit dem Verlust bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion dieser Lebensräume wird bei den sehr mobilen Vögeln gewöhnlich der Wert 1 % angesehen. Sind also mindestens 1 % der angenommenen *lokalen Population* betroffen (mögliche Tötung oder erhebliche Störung bzw. Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten), so wird dies als erheblich angesehen und als Erfüllung der Verbotstatbestände gewertet. Ansonsten wird gene- rell den bei TRAUTNER (2008) bzw. TRAUTNER & JOOSS (2008) zusammengestellten Definitionen gefolgt, auch wenn der dort gebrauchte Begriff der *lokalen Population* – wie von TRAUTNER selbst bemerkt – einer wissenschaftlichen Prüfung nicht immer standhalten und nur mit Einschränkungen auf verschiedene Organismengruppen anwendbar sein dürfte.

3.2 Fledermäuse

Eine Begehung speziell zur Prüfung auf Fledermausvorkommen erfolgte am 05. September 2014 (R. Grunewald, F. Erdmann). Hierbei wurden die Gebäude und Anlagen visuell mit Taschenlampe und Fernglas hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Die Abbildungen 2 bis 4 sowie 7 bis 9 zeigen hierzu einige Ansichten der Gebäude bzw. Gebäudedetails.

Im Verlaufe des Abends wurden Kontrollen auf ausfliegende, jagende, überfliegende und evtl. schwärmende Fledermäuse vorgenommen (Ultraschalldetektor und Sichtkontrolle). Zum Einsatz kam ein Zeitdehnungsdetektor des Herstellers von Laar (TR 30). Die Rufe der beobachte- ten Fledermäuse wurden zum Teil aufgenommen und mit dem Analyseprogramm Spectrogram" Firma von Laar analysiert. Ergänzend Beobachtungsdetektor eingesetzt, der nach dem Heterodyn-Verfahren (plus Frequenzscanner nach Teiler-Verfahren) arbeitete (Typ SSF BAT2 des Herstellers Volkmann).

3.3 Vögel

Die Feststellung der Funktion des Geländes für Vögel erfolgte durch Begehungen am 29. August und am 5. September 2014 (F. Erdmann, zeitweise auch R. Grunewald):

- Beobachtung im Gebiet anwesender Vögel
- Begutachtung potentielle Vogelhabitate einschließlich solcher für Brutvogelarten
- Erfassung von Habitateigenschaften.

Bei den Begehungen wurden die standardmäßigen, hier gebotenen Hilfsmittel verwendet (Fernglas 10×52, Taschenlampen).

3.4 Amphibien und Reptilien

Bei den Begehungen des Geländes wurden auch die Habitateigenschaften für potentielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien begutachtet (F. Erdmann).

4 Relevante Wirkungen des Vorhabens

Die relevante Wirkungen des Vorhabens beziehen sich nur auf Abbruch der Gebäude und Beräumung des Geländes, ihr voraussichtliches Auftreten beim Abbruch und Transport des Materials werden benannt und zunächst grob eingeschätzt (Tabelle 5). Die Intensität wird abgestuft als hoch – mittel – gering bewertet (FROELICH & SPORBECK 2006). Sie variiert in Abhängigkeit von der Stärke und Entfernung der Wirkungsquelle. Die Effekte sind darüber hinaus spezifisch für die betroffenen Arten zu bewerten.

Tabelle 5. Wirkfaktoren und ihr Auftreten beim Abriss und bei der Beräumung des Objekts

Wirkfaktor	erwartete Wirkung	Einflussbereich
Flächenbeanspru- chung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (Abbruch, Beräumung)	hoch — Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen	die gesamte Fläche
Zerschneidung, Habitatverkleinerung	hoch — Beeinträchtigung oder Entfall der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflan- zen durch Umwandlung der Geländeober- fläche, Flächenverlust und Funktionsbeein- trächtigung von Biotopen und Einzelele- menten; Vergrämung von Tieren	ge bis mittlere Betroffenheit benach- barter Flächen
stoffliche Emissionen	gering bis mittel — durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge während der Arbeiten (spätere Nutzung unberücksichtigt)	die gesamte Fläche
Einleitungen (incl. energetischer Einleitungen)	gering — hier von geringerer Bedeutung, da zugleich Entsorgung/Entsiegelung (wenn auch nur vorübergehend) mittel bis hoch — Baulärm (temporär),	ohne Bedeutung
akustische (auditive) Wirkungen*	Verkehrslärm durch Transportfahrzeuge	gesamte Fläche (für das betroffene Gelände nicht erheblich), Beeinträch tigung benachbarter Flächen möglich
optische (visuelle) Wirkungen	mittel — Bauarbeiten (temporär), Verkehr von Transportfahrzeugen (tagesperiodisch, vorübergehend)	Bedeutung visueller Effekte für unter- schiedliche Arten verschieden, be Einhaltung Bauzeitenregelung gering
Veränderungen des Meso- und Mikroklimas	gering — mikroklimatische Auswirkungen kaum zu erwarten, Bedeutung gegenüber Habitatverlusten nachrangig	gesamte Fläche
Gewässerausbau Grundwasser- bzw. Wasserstands-	gering — kein Gewässerausbaugering — keine Änderungen vorgesehen	ohne Bedeutung ohne Bedeutung

Errorderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

 Wirkungen durch akustische Ereignisse entstehen häufig erst im Zusammenwirken mit visuellen Wahrnehmungen.

Im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Beräumung werden Bäume und wenige kleine Gebüsche beseitigt, die als Habitatelemente für mehrere Arten fungieren. Die abgeräumte Fläche wird schließlich insgesamt ca. 9.000 m² umfassen.

5 Bestandsdarstellung

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der auf dem Gelände vorhandenen Ausstattung und nach den Begehungen aller betroffenen Bereiche kann ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere gemäß § 44 BNatSchG zu betrachtende Tierarten

Säugetiere. Auf dem Gelände gibt es Vorkommen von <u>Fledermäusen</u>. Dazu wurde eine Untersuchung mit den nachstehenden Ergebnissen durchgeführt. Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

In den Gebäuden selbst konnten mit den Untersuchungen keine Hinweise einer Fledermausnutzung erbracht werden, wobei sich die größten Quartierpotenziale in den von innen zugemauerten Toreingängen mit davor noch vorhandenen Holztüren befinden. Hier konnten aber auch von außen keine Hinweise gefunden werden, wobei die Sicht nur punktuellgegeben war. Sehr wenige Kotpellets (vermutlich von Pipistrellus-Arten) fanden sich jeweils unterhalb der Dachtraufe an der großen Halle. Eindeutige Quartierbereiche (häufige oder sehr regelmäßige Nutzung) konnten jedoch nicht identifiziert werden.

Während der Ausflugkontrolle konnten ab 20:25 Uhr mehrfach Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) beim nahen Vorbeiflug an der großen Halle bzw. zwischen beiden Hallen beobachtet werden. Die Beobachtung zweier Zwergfledermäuse zu Beginn der Ausflugszeit – sie entfernten sich dann schnell vom Gebäude – lässt ein Ausfliegen aus dem Giebelbereich der großen Halle wahrscheinlich erscheinen. Ein direkter Ausflug konnte aber nicht beobachtet werden.

Es wird daher angenommen, dass die Gebäude regelmäßig von Einzeltieren kleiner Pipistrellen-Arten, namentlich der Zwergfledermaus und offenbar auch der Mückenfledermaus, genutzt werden. Größere Quartierbereiche bzw. dauerhaft frostfreie Quartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Gelegentliche Beobachtungen im weiteren Verlauf des Abends lassen auch auf eine Funktion des Geländes als Nahrungshabitat (Jagdrevier) schließen.

Zwergfledermaus und Mückenfledermaus gehören zu den **streng zu** schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Neben den genannten Arten konnten Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) beim Überfliegen des Geländes beobachtet werden. Es bestand der Eindruck, dass über dieses Gelände ein Wechsel zwischen dem westlichen Teil des Friedhofs und der nördlich an das Gelände grenzenden Parkanlage stattfand.

Reptilien und Amphibien. Das Gelände ist für Reptilien und Amphibien zugänglich und so erscheint das gelegentliche Auftreten von Tieren aus diesen Gruppen sehr wahrscheinlich. Möglicherweise gibt es <u>kleine</u> Vorkommen anspruchsloser Arten, was vielleicht für die Waldeidechse (*Zootoca (Lacerta) vivipara*) denkbar ist. Die Habitateigenschaften des Geländes lassen jedoch höchstens akzidentielle Vorkommen erwarten. Hinweise auf die Anwesenheit der Art wurden bei den Begehungen nicht gefunden. Vorkommen der Anhang IV-Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) können jedoch ausgeschlossen werden, da das Gelände keine ausreichenden Habitatqualität aufweist.

Ähnliches lässt sich zu den Amphibien sagen. Gelegentlich könnten Individuen von Arten wie dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) auf dem Gelände auftreten, obwohl dieses als Sommerlebensraum nur stellenweise geeignet ist – am ehesten im südlichen Teil an den Grundstücken zur Saarstraße und am Friedhof. Da jedoch die nähere Umgebung keine geeigneten Laichgewässer aufweist, ist mit größeren Vorkommen nicht zu rechnen. Regelmäßige Vorkommen der Anhang IV-Art Laubfrosch (*Hyla arborea*) sind aufgrund der geringen Eignung des Habitats auszuschließen. Allenfalls könnten gelegentlich einzelne Individuen vorkommen, falls es in der Nähe ein stärkeres Vorkommen geben sollte. Dazu wurden jedoch keine Untersuchungen angestellt, da die Habitateigenschaften des Geländes dazu keinen Anlass gaben. Das gilt um so mehr für andere Arten des Anhangs IV, wie z.B. dem Moorfrosch (*Rana arvalis*). Völlig ungeeignet ist das Gelände auch für grabende Arten, wie die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

Das Gelände weist keine günstigen Eigenschaften für die Überwinterung von Reptilien und Amphibien auf. Keller sind nicht vorhanden. Die Bodenoberfläche ist überwiegend fest und besteht in den meisten Bereichen aus Schotter, Resten feineren Abbruchmaterials sowie Schlacketeilchen.

Fische. Auf dem Gelände kommen keine für Fische geeigneten Habitate vor.

Wirbellose Tiere. Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge) oder anderer Wirbelloser sind weder bekannt noch wurden irgendwelche Hinweise auf solche Vorkommen gefunden. Nach der Ausstattung des Geländes können solche Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Bei den Begehungen wurden trotz der abgeschlossenen Brutzeit auf dem Gelände Vögel von Arten beobachtet, deren Brutvorkommen oder deren regelmäßiges Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb oder außerhalb der Brutzeit gewiss oder wahrscheinlich ist. Gleichwohl sind solche Beobachtungen keine Brutnachweise. Die fachlichen Standards erlauben jedoch die Ermittlung der Relevanz für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potentialabschätzung.

In der Tabelle 6 wurden jene Vogelarten zusammengestellt, deren Vorkommen in mittelgroßen vorpommerschen Ortschaften auf eher trockenem Offenland oder Halboffenland sowie an und in Gebäuden möglich oder wahrscheinlich ist. Dann wurde die Wahrscheinlichkeit von Brutvorkommen dieser Arten auf dem Gelände anhand der vorgefundenen Habitateigenschaften und nach im Gelände erkennbaren Hinweisen auf aktuelle oder ehemalige Vorkommen eingeschätzt. Die Ergebnisse sind zusammen mit weiterer Information zu den (wahrscheinlich) vorkommenden Arten in Tabelle 7 zusammengefasst.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen wurde abgestuft wiedergegeben: sicher (4), wahrscheinlich (3), möglich (2) und ausnahmsweise (1). Letzteres bedeutet, dass Vorkommen unter ähnlichen Umständen zwar mitunter möglich sind, hier aber eher für unwahrscheinlich gehalten werden. Werden Vorkommen hier ausgeschlossen, erscheint nur ein Strich.

Die Bedeutung von Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb der Brutzeit ist nur gegeben, wenn von dieser Funktion (wahrscheinliche) Brutvorkommen von stark schutzbedürftigen Arten (i. d. R. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG und zugleich Rote

Liste Kat. 0, 1 oder 2 oder nur Rote Liste Kat. 0 oder 1) abhängig sind. Außerhalb der Brutzeit können diese Vorkommen bedeutsam sein, wenn sich im Wirkungsbereich des Vorhabens geschützte Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.) befinden (Vorgaben gemäß artenschutz_tabelle_voegel bei http://www

.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl artenschutz.htm).

Tabelle 6. Liste von Arten, deren Vorkommen im vorstädtischen Bereich vorpommerscher Ortschaften auf eher trockenem Offenland oder Halboffenland sowie an und in Gebäuden möglich oder wahrscheinlich ist sowie Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens auf dem untersuchten Gelände

Art	Species	Brut-	Nahrungs-	Bemerkung	Bear-
		vorkommen	gast (auch		bei-
	arameter fehlen oder	sind falsch	über das Jahr)		tung*
Weißstorch	Ciconia ciconia	_	_	ehemals Brutvogel (Horst vor mehr als 8 Jahren abgestürzt)	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	ausnahmsw.	ausnahmsw.	Störungen, keine guten Nischen	_
Lachmöwe	Larus ridibundus	_	möglich	Gelände f. d. Art unbedeutend	_
Felsentaube (Straßentaube)	Columba livia	möglich	sicher	in besichtigten Gebäudeteilen keine Hinweise auf Brutplätze	-
Ringeltaube	Columba palumbus	möglich	sicher	Brutplatzeignung in der Nach-	×
Türkentaube	Streptopelia decaocto	möglich	sicher	barschaft deutlich besser	×
Kuckuck	Cuculus canorus	_	ausnahmsw.	kaum Wirtsvögel vorhanden	-
Schleiereule	Tyto alba	_	_	Umgebung ungeeignet	_
Waldkauz	Strix aluco	ausnahmsw.	wahrscheinl.	keine Gewölle, evtl. Störungen	_
Mauersegler	Apus apus	wahrscheinl.	sicher		×
Haubenlerche	Galerida cristata	ausnahmsw.	möglich	Habitatgröße uqualität gering	_
Feldlerche	Alauda arvensis	_	_	Fläche zu klein, Störungen	_
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	früher sicher	sicher	ehemals Brutvogel (alte Nester)	×
Mehlschwalbe	Delichon urbica	möglich	sicher	keine Nester oder Nestanfänge	_
Wiesenpieper	Anthus pratensis	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Schafstelze	Motacilla flava	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Bachstelze	Motacilla alba	wahrscheinl.	sicher		×
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	ausnahmsw.	möglich	Habitatqualität	_
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	sicher	sicher	·	×
Gartenrotschwanz		ausnahmsw.	ausnahmsw.	Habitatqualität	_
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Amsel	Turdus merula	wahrscheinl.	sicher	. iasnaiquantai, i iasno za mem	×
Feldschwirl	Locustella naevia	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Gelbspötter	Hippolais icterina		ausnahmsw.	Habitatqualität	_
Klapper-	Sylvia curruca	_	ausnahmsw.	Habitatqualität	_
grasmücke Dorngrasmücke	•	auanahmau.		•	
· ·	Sylvia communis	ausnahmsw.	ausnahmsw.	Habitatqualität	_
Gartengrasmücke	Sylvia borin		ausnahmsw.	Habitatqualität	. –
Monchs- grasmücke Fitis	Sylvia atricapilla Phylloscopus trochilus	_	ausnahmsw.	Habitatqualität Habitatqualität	_
Grauschnäpper	Muscicapa striata	möglich	wahrscheinl.	- iasitatquantat	×
Sumpfmeise	Parus palustris	_	wahrscheinl.	Habitatqualität	_
Tannenmeise	Parus ater		wahrscheinl.	Habitatqualitat	_
Blaumeise	Parus caeruleus	ausnahmsw.	wahrscheinl.	1	×
Kohlmeise	Parus major	möglich	wahrscheinl.		×
	. E. ao majo.				

Art	Parameter fehlen ode Species Parameter fehlen ode	Brut- vorkommen	Nahrungs- gast (auch	Bemerkung	Bear- bei- tung*
Kleiber	Sitta europaea		ausnahmsw.	Habitatqualität	-
Pirol	Oriolus oriolus			Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Neuntöter	Lanius collurio	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Eichelhäher	Garrulus glandarius	_	möglich	Habitatqualität, Fläche zu klein	-
Elster	Pica pica	ausnahmsw.	sicher	keine Nestbau-Spuren	_
Dohle	Corvus monedula	wahrscheinl.	sicher		×××
Saatkrähe	Corvus frugilegus	_	wahrscheinl.	keine Nestbau-Spuren	_
Aaskrähe	Corvus corone	_	sicher	keine Nestbau-Spuren	_
Star	Sturnus vulgaris	ausnahmsw.	wahrscheinl.	keine geeigneten Niststätten	-
Haussperling	Passer domesticus	wahrscheinl.	sicher		×
Feldsperling	Passer montanus	möglich	wahrscheinl.		×
Buchfink Girlitz	Fringilla coelebs Serinus serinus	möglich möglich	wahrscheinl. wahrscheinl.		×
Grünling	Carduelis chloris	ausnahmsw	wahrscheinl.	keine geeigneten Niststätten	_
Stieglitz	Carduelis carduelis	möglich	wahrscheinl.		×
Bluthänfling	Carduelis cannabina	möglich	wahrscheinl.		×
Birkenzeisig	Carduelis flammea	moglicii	warnscheim.	Habitatqualität	^
					_
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	_	möglich	keine geeigneten Niststätten	_
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	_	ausnahmsw.	Habitatqualität	_
Goldammer	Emberiza citrinella	_	ausnahmsw.	Habitatqualität, Fläche zu klein	_
Grauammer	Miliaria calandra	_	_	Habitatqualität, Fläche zu klein	_

^{*} Das Kreuz zeigt an, welche Arten wegen ihrer möglichen Vorkommen zu bearbeiten sind. Für die mit 3 Kreuzen markierte Art ist eine spezifische Bearbeitung vorzunehmen (s. auch Tabelle 7).

Tabelle 7. Information zu den gemäß Tabelle 6 zur Bearbeitung vorgesehenen Vogelarten

Art	RL DE*	RL M-V	Brutstätte (regionaltypisch)	Nahrungsstratum	Bearbeitungsgruppe**
Ringeltaube			Bäume	Boden und Kraut	Gehölzbewohner
Türkentaube Mauersegler			Bäume Gebäudebrüter	Boden und Kraut Luftraum	Gehölzbewohner Gebäudebewohner
Rauchschwalbe	V		Gebäudeinnenräume	Luftraum	Gebäudebewohner
Bachstelze			flexible Brutplatzwahl	Boden	Gebäudebewohner
Hausrotschwanz			Gebäudebrüter	Boden	Gebäudebewohner
Amsel			Gehölze, Gebäudenischen	Boden	Gehölzbewohner
Grauschnäpper Blaumeise Kohlmeise Dohle		1	Gebäude, Gehölz-Halbhöhlen (Baum-)Höhlenbrüter (Baum-)Höhlenbrüter Gebäude, Schornsteine	Luftraum über Boden Sträucher, Bäume Sträucher, Bäume Boden	Gebäudebewohner Gehölzbewohner Gehölzbewohner spezifische Bearbeitung
Haussperling	V	V	Gebäudebrüter	Boden und Kraut	Gebäudebewohner
Feldsperling	V	V	(Baum-)Höhlenbrüter	Kraut und Boden	Gehölzbewohner
Buchfink			Bäume	Boden und Kraut	Gehölzbewohner
Girlitz Stieglitz			dichte Büsche & Baumkronen Bäume, größere Sträucher	Boden und Kraut Kraut und Boden	Gehölzbewohner Gehölzbewohner
Bluthänfling	V		dichte Sträucher	Kraut und Boden	Gehölzbewohner

^{*} *RL* Rote Liste, *DE* Bundesrepublik Deutschland, *M-V* Mecklenburg-Vorpommern; V Vorwarnliste, 1 vom Erlöschen bedroht.

^{**} Streng geschützte und bestandsgefährdete Arten werden nachfolgend spezifisch bearbeitet, verbreitete bzw. häufige Arten werden zu Bearbeitungsgruppen zusammengefasst.

Nicht alle 17 der in den Tabellen 6 und 7 genannten Vogelarten brüten regelmäßig oder gar jährlich auf dem Gelände, auch wenn sie sich dort wahrscheinlich beobachten lassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass etwa die Hälfte dieser Arten eher Brutstätten auf benachbarten Grundstücken hat, was vor allem für die *Gehölzbewohner* der Fall sein dürfte. Der Gehölzbestand auf den untersuchten Gelände ist relativ jung und daher als Neststandort für die meisten Arten wenig attraktiv. Möglicherweise hat aus diesem Grund sogar die Lebensbaumhecke auf der Ostseite des Geländes eine größere Bedeutung als die Gehölze aus einheimischen Artenn,

z.B. als Neststandort für Girlitz, Amsel, Bluthänfling oder vielleicht Stieglitz. Ebenso ist das Angebot an Nistplätzen auf dem Friedhof und auf den Grundstücken an der Saarstraße erheb- lich größer. Gleichwohl werden dort brütende Vögel dieser Arten teilweise auf dem unter- suchten Gelände Nahrung suchen.

Angesichts dieser Situation muss der Schwerpunkt der Betrachtung eher bei den Gebäudebe- wohnern liegen. Bei den Begehungen wurden Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling ak- tuell auf dem Gelände beobachtet. Im Luftraum wurden Rauch- und Mehlschwalben und so- gar am 5. September noch der Mauersegler nachgewiesen. In den letzteren Fällen ließ sich jedoch keine unmittelbare Beziehung zum untersuchten Gelände herstellen. Vorkommen der Mehlschwalbe konnten sogar ausgeschlossen werden, da die für die Nestanlage geeigneten Stellen einsehbar waren. Eine Besonderheit stellen die ehemaligen Vorkommen der Rauch- schwalbe dar. Reste von einem guten Dutzend Nestern wurden im (inneren) Firstbereich der größeren Halle gefunden, jedoch keinerlei Kotspuren. Daraus wurde geschlossen, dass Rauchschwalben und wahrscheinlich weitere Arten (Hausrotschwanz, Haussperling) früher die Innenräume dieser Halle sowie die Nebengebäude nutzten. Nach Aussagen der Kontakt- leute (Anker, Arndt, Fischer) erfolgte dann vor ungefähr 8 Jahren eine Beräumung und der Verschluss der Gebäude: Die Fenster wurden mit Sperrholztafeln verschlossen, in der kleinen Halle sogar vermauert, und auch die Hallentore wurden von innen vermauert. Das Innere ist seither so dunkel, dass es als Brutstätte nicht mehr attraktiv ist.

Der *Brutbestand der Gebäude* könnte seither etwa so aussehen: Nischenbrüter in von außen zugänglichen Hohlräumen sind der Hausrotschwanz (Niststätte gefunden), wahrscheinlich auch Mauersegler, Bachstelze, Dohle und Haussperling, hinzu kommt mit etwas geringerer Wahrscheinlichkeit der Grauschnäpper (Grauer Fliegenschnäpper), da die Habitatqualität für die Art etwas geringer ist. Es ist dies eine Ansammlung jener in älterer Bausubstanz regelmä- ßig auftretender Arten, die in den letzten Jahrzehnten durch Sanierungsmaßnahmen generell stärker von Rückgängen betroffen waren, was vielerorts zu erheblichen Bestandsabnahmen geführt hat. Das traf vor allem die Dohle, die aufgrund starker Rückgänge 2003 in die Kate- gorie 1 (vom Erlöschen bedroht) der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns eingestuft wer- den musste.

Mehrere weitere, bei der Begehung ebenfalls angetroffenen Arten (z.B. Mehl- und Rauchschwalbe, Nebelkrähe, Waldkauz), konnten dagegen mangels hinreichend sicherer Hinweise diesen Gebäuden nicht als Brutvögel zugeordnet werden.

Neben den sicheren und wahrscheinlichen Brutvorkommen ist die Nutzung der Schornsteine als Schlafplatz von Dohlen und wahrscheinlich auch einzelnen Nebelkrähen beobachtet worden. Die Vögel sammelten sich auf der höheren Birke neben dem großen Schornstein und flogen dann einzeln oder in kleinen Gruppen in die Schornsteinöffnung, teilweise mit Zwischenstopp auf dem Schornsteinkopf. Sitzgelegenheiten waren vor allem die innenliegenden Aufstiegsbügel, vielleicht auch Nischen in der Ziegelwand.

6 Betroffenheitsbetrachtung

6.1 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Treffen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu, ist in erster Linie die Vermeidung und Minderung der erwarteten Auswirkungen anzustreben.

Für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen (Stellungnahme des Vorhabensträgers).

Erhebliche Veränderungen der Bodenoberfläche führen in den meisten Fällen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Insbesondere können Tiere durch Baumaschinen und Fahrzeuge getötet oder verletzt werden, die Lebensstätten werden zerstört. Die spätere Nutzung des Geländes ist dabei noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

Fledermäuse. Durch den Abbruch der Gebäude mit Fledermausquartieren würden ohne geeignete Maßnahmen verschiedene Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten:

- Mit den entsprechenden Gebäudeteilen werden die darin enthaltenen Quartiere (Nistund Ruhestätten) zerstört.
- Beim Abriss selbst besteht ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in ihren Ruhestätten befindlichen Tiere.

Vögel. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Zerstörung von Nistund Ruhestätten) können eintreten, wenn die geplanten Maßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden. Nach der Brutzeit wird das Gelände von den weitaus meisten Vögeln ohnehin geräumt, die verbliebenen könnten sich bei Abbrucharbeiten selbst in Sicherheit bringen.

Die Beseitigung des Schornsteins unterfällt außerdem dem Tatbestand der Beseitigung geschützter Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BNatSchG), da die technischen Anleitungen (LUNG) für die Dohle deren Schutz vorsehen.

Reptilien und Amphibien. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Zerstörung von Nist- und Ruhestätten) können eintreten, wenn die geplanten Maßnahmen während der Fortpflanzungszeit oder während der Winterruhe stattfinden. Auch außerhalb der genannten Zeiten können Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge eintreten. Der Umfang dieser Risiken ist für diese Tiergruppen jedoch sehr gering, weil das Gelände nur ein mäßiger bis schlechter Sommerlebensraum ist und keine für die Überwinterung günstigen Bedingungen gefunden wurden.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Konzept. Die entscheidenden Komponenten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind eine Bauzeitenregelung, also die Wahl der günstigsten Zeit für den Abbruch, ergänzt um die vorzeitige sachgerechte Entfernung bestimmter Strukturelemente, welche die Funktion als Fledermausquartier begünstigen. Infolgedessen lässt sich der Aufwand für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen begrenzen (s. u.).

Flächen mit spezieller Widmung für den funktionellen Ersatz werden nicht erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Widerherstellung der Lebensstätten- bzw. Brutplatzfunktion für die wirklich betroffenen Arten. Das kann mit einigem Geschick vollständig auf dem betroffenen Gelände erfolgen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen für die Fledermäuse und für die Dohle als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen, für die übrigen Arten ist die Wiederherstellung der Funktion innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch ausreichend.

Maßnahme VM 1 — **Bauzeitenregelung.** Die Maßnahmen sollen zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der nach § 44 BNatSchG zu vermeidenden Tatbestände möglichst gering ist. Das ist bei den einzelnen Arten und Artengruppen nicht völlig gleich.

- Die Aufzucht der Jungen endet bei der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus im August, bis Ende September, vielleicht Anfang Oktober zieht sich aber noch die Paarungszeit hin (Schwärmen), entsprechende Männchenquartiere können sich auch hier be- finden. Der nächste Teil der Fortpflanzung beginnt erst wieder im April.
 Deshalb könnten ab Anfang Oktober die Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch der Gebäude zunächst mit der Demontage aller Holzverkleidungen beginnen, als erstes der hintermauerten Hallentore (diese von Hand abnehmen, Prüfung auf verbliebende Fleder- mäuse). Unmittelbar danach kann die Demontage der Deckenverkleidungen und Isolier- lagen erfolgen. Dann können die Dächer demontiert und das Material entsorgt werden. Schließlich können in dieser Zeit auch andere schadstoffhaltige Bauteile sowie Schrott entsorgt werden. Diese Arbeiten könnten bis Mitte Oktober abgeschlossen sein. Der Abbruch der Gebäudehülle und der Schornsteine sollte jedoch erst im November beginnen. Der Abbruch könnte auf die letzte Oktoberdekade vorgezogen werden, wenn der entblößte Baukörper bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 4 Nächte Tiefsttemperaturen von –4°C oder niedriger ausgesetzt war.
- Die risikoärmste Zeit ist bei den Vögeln der Zeitabschnitt nach der Brutzeit, die bei den meisten Arten um den 10. August beendet ist, wobei ein Beginn der Maßnahmen ab Anfang September das Überleben auch späterer Bruten sichern würde doch das wäre für 2014 inzwischen ohnehin obsolet.. Die für den Abbruch verfügbare Zeit würde bei Vögeln bis zur nächsten Brutsaison reichen, die bei einigen Arten (z.B. Sperlinge) bereits Anfang März beginnen kann.

Es wird deshalb empfohlen, das Bauzeitenfenster und die Staffelung der Abbruchmaßnahmen nach dem Vorschlag für die Fledermäuse zu optimieren. Durch die Staffelung mit vorzeitigem Beginn der für die erste Oktoberhälfte beschriebenen Maßnahmen kann im Übrigen mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass Fledermäuse, in dem Gebäude eine Überwinte- rung versuchen.

6.2.2 Allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme ist die Wiederherstellung von Nistmöglichkeiten für Arten vorzusehen, die mit dem Abbruch ihre Lebensstätten verlieren. Diese unterteilen sich in CEF-Maßnahmen (s. unten 6.2.3, Fledermäuse und Dohle) und nachstehende allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch durchgeführt werden sollten, weil einerseits eine <u>Integration in das Vorhaben</u> gewünscht ist und andererseits die betroffenen Arten hinreichend leistungsfähige Populationen aufweisen.

Maßnahme AE 1 — Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Zur Wiederherstellung der durch den Abbruch verlorenen Funktionen soll in räumlicher bzw. funktioneller Nähe die Installation folgender Nisthilfen erfolgen:

- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Mauersegler-/Fledermaushaus 1MF oder Mauersegler-WDV-Einbaukasten Typ 1A oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 416, 420)
- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Höhle 2M (32) oder 2GR (30x45) oder 3SV (34) oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (alternativ z.B. Strobel 312) zur Integration in Gebäude
- 4 Halbhöhlen/Nischen-Kästen der Bauart Schwegler Typ 2H oder 2HW oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 525).

Die Anbringung soll durch Fachpersonal erfolgen bzw. angeleitet werden. Für eine ausreichende Effizienz der Maßnahmen ist das Störungsniveau unterschiedlicher Standorte zu beachten. Bei Handels- oder Gastronomieeinrichtungen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit zu treffen, vor allem über den Ort der Installation.

6.2.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahme CEF 1 — Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R des Herstellers Hasselfeldt oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller ausgeglichen werden (z.B. Strobel 120). Der Ort der Aufhängung ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, die Installation vor dem Abrissbeginn zunächst an einem der benachbarten Gebäude vorzunehmen (soweit geeignet), um eine kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten. Später sollte die Integration in den geplanten Neubau erfolgen.

Maßnahme CEF 2 — **Installation von Ersatzquartieren für die Dohle.** Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von <u>8 Dohlen-Nisthöhlen</u> vom Typ Schwegler Nr. 29 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller (optional auch Schwegler Raufußkauz- und Hohltaubenhöhle Nr. 4 oder Strobel 512) ausgeglichen werden. Art und Ort der Aufhängung sind mit Fachleuten abzustimmen. Die Kästen müssen vor dem <u>Abriss</u> an Gebäuden oder Masten³ in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden, um die kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten.

6.3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auf dem untersuchten Gelände kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

³ Empfohlene Installationsweise: in Gruppen an 2 Masten am südöstlichen Rand des Geländes. Die Bereitstellung von Masten und Befestigungselementen wären dann Bestandteile der Maßnahme.

6.4 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Formblätter)

Durch	das Vorhaben betroffen	e Art							
Zwe	rgfledermaus <i>(Pi</i>	pist	rellus pipistre	llus)					
1. Sch	utz- und Gefährdungsst	atus							
\boxtimes	FFH-Anhang-IV-Art	Rot	Rote-Liste-Status		Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region				
	europäische Vogelart	_	RL Deutschland	\boxtimes	günstig				
	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG		RL Mecklenburg-		ungünstig – un	zureichend	d		
			Vorpommern		ungünstig – sc	chlecht			
2. Cha	rakterisierung								
2.1 Lel	pensraumansprüche und \	/erha	Itensweisen						
Die Art bewohnt überwiegend Siedlungsräume, wobei die Quartiere in Gebäuden liegen. Nur sehr selten werden Baumhöhlen durch die Art genutzt. Die Quartiere werden häufig (etwa alle 11-12 Tage) gewechselt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzränder und andere, vergleichbare Grenzstrukturen, (Waldränder, Wege, Hecken).									
gen Me	ergfledermaus jagt in wed etern Höhe. Der Aktionsra elemente stellen dabei wi	um ur	n das Quartier übersc	hreitet	selten mehr als	2000 m. L			
genanr	htige anthropogene Gefäl nt, ferner der Straßenverk höhte Empfindlichkeit geg	ehr, w	obei letzteres der Hä	ufigkei	/ Dominanz der				
	rbreitung in Deutschland b		- ·						
Deutschland: bundesweit verbreitet und zahlreich									
Mecklenburg-Vorpommern: landesweit verbreitet und zahlreich (Petersen et al., 2004)									
	rbreitung im Untersuchung 	gsraur	n						
	nachgewiesen			-	ziell möglich				
Folgende Habitatelemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen:								ta Katan	
Wahrscheinliche Spaltenquartiere (Einzeltiere) in Spalten des Mauerwerks (vereinzelte Kotspuren). Vermutlich Männchen- und/oder Zwischenquartiere.								te Kotspu-	
3. Prog	gnose und Bewertung de	er Scl	nädigung oder Störu	ng na	ch § 44 BNatSc	hG			
Schäd	igungstatbestände								
Folgen	de Schädigungen sind zu	erwa	rten:						
3.1 Fa	ng, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)						
W	erden eventuell Tiere verle	etzt o	der getötet?			⊠ ja	Г	nein	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja				_	nein				
_	Tötungen oder Verletzungen können im Zuge der Entfernung von Quartieren auftreten.							•	
Konflik	0 0								
Maßnahme: Rückbau der Gebäude in zwei Stufen: Entfernung der Holztore und Holztüren sowie möglicher Quartierstrukturen im Bereich der unzugänglichen Dachbodenbereiche bereits im September/Oktober zur Aktivitätszeit der Tiere. Eigentlicher Rückbau der Gebäude erst während der Frostperiode									
Der Ve	rbotstatbestand "Fange	n, Tö	ten, Verletzen" tritt e	ein.		[_ ja	⊠ nein	

Fortsetzung Zw	vergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)			
3.2 Entnahme, Schä (§ 44 (1) Nr. 3 BN	digung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten latSchG)			
Werden evtl. Fortpflan oder zerstört?	zungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	⊠ ja	□ ne	in
Funktionalität wird	gewahrt?	⊠ ja	□ ne	in
Vermeidungs-/CEF-Ma	aßnahme erforderlich?	⊠ ja	☐ ne	in
Konflikt: Entfern	ung von Quartierstrukturen durch Gebäuderückbau			
Firma H	fte Anbringung von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R der Hasselfeldt (oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) äuden der Umgebung bereits im laufenden Jahr			
Der Verbotstatbestar und Ruhestätten" trit	nd "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- tt ein.	□ ja	⊠ ne	in
3.3 Störungstatbestä	nde (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tier rungs- und Wanderzei	e während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinteten erheblich gestört?	□ ja	⊠ ne	in
zerstört sind. Au	rstrukturen werden weitgehend außerhalb der Nutzungszeiten (und ersetzt), so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten ufgrund der regelmäßigen Quartierwechsel der Art kann sie gegealls andere Quartiere der Umgebung nutzen.			
Verschlechterung	des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	□ ja	⊠ ne	in
Vermeidungs-/CE	F-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ ne	in
Für die weiteren Vorko § 44 BNatSchG.	ommen ergeben sich keine Möglichkeiten einer Schädigung oder Stör	ung nach	1	
Der Verbotstatbestar	nd "Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ ne	in
Erteilung einer Ausn	ahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	⊠ ne	in

Durch	das Vorhaben betroffe	ne Art						
Müc	kenfledermaus ((Pini	strellus nv	amae	2115)		
11100	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		ou ondo py	gmad		,		
1. Scł	nutz- und Gefährdungss	tatus						
\boxtimes	FFH-Anhang-IV-Art	Rot	e-Liste-Status			tufung Erhaltungs eographische Re		continentale
	europäische Vogelart	D	RL Deutschlan	d		günstig		
\boxtimes	streng geschützte Art	*	RL Mecklenbu	rg-		ungünstig – unz	ureichend	ł
	gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG		Vorpommern			ungünstig – sch	lecht	
	Divatocito				\boxtimes	Erhaltungszusta	and nicht t	oekannt
* bisla	ng keine Einstufung, da e	erst nac	ch Erscheinen de	er RL als	s eig	enständige Art be	estätigt	
2. Cha	arakterisierung							
2.1 Le	bensraumansprüche und	Verha	Itensweisen					
Noch	wenig bekannt.							
	t wurde bisher überwiege enburg-Vorpommern durc							eint aber in
	oar werden sowohl Baum		•	•				
	tät und Aktionsradien sind edermaus jedoch saisona							
	ichbar der Zwergflederma				V 011	oronangogobiotoc	daron. Q	dartioro wordon
	esentliche anthropogene (virtschaft, Gewässerausb					rtierverluste durch	า Gebäude	esanierung und
	erbreitung in Deutschland		-	-				
		-			ndes	weit verbreitet, w	ohl nicht ü	iberall häufig
	enburg-Vorpommern: wei			näufig				
	erbreitung im Untersuchur	ngsraui	m					
\boxtimes	nachgewiesen] po	oten	ziell möglich		
Folge	nde Habitatelemente wurd		-	-	-			
			enquartiere (Einz hen- und/oder Z				werks (ve	reinzelte Kotspu-
3. Pro	gnose und Bewertung	der Sc	nädigung oder \$	Störung	g na	ch § 44 BNatSch	G	
	digungstatbestände							
	nde Schädigungen sind z							
3.1 Fa	ing, Verletzung, Tötung	(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSc	hG)				
W	erden eventuell Tiere ver	letzt o	der getötet?				⊠ ja	nein
Ve	rmeidungs-/funktionserha	altende	Maßnahmen erf	orderlic	h?		⊠ ja	nein nein
	gen oder Verletzungen kö		-	-	von	Quartieren auftret	ten.	
Konflil	0 0							
Maßr	cher Quartie	rstruktı ber zur	ıren im Bereich o Aktivitätszeit de	der unzu	ugän	ng der Holztore u glichen Dachbod entlicher Rückbau	enbereich	e bereits im Sep-

Fortsetzung Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein nein
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	⊠ ja	nein nein
Konflikt: Entfernung von Quartierstrukturen durch Gebäuderückbau		
Maßnahme: Dauerhafte Anbringung von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R der Firma Hasselfeldt (oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden der Umgebung bereits im laufenden Jahr		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Über- winterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	□ ja	⊠ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	□ ja	⊠ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	_ □ ja	⊠ nein
Die bauliche Neuschaffung der Quartiere unter den Dachblechen wird durch das Aufhängel chenden Kästen als CEF-Maßnahme die VM-Maßnahme ergänzt und abgesichert.	n von ents	spre-
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	□ ја	⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	⊠ nein

Möglicherweise kommen im UG noch weitere Fledermausarten vor, die aufgrund ihrer Eigenart, die Quartiere gelegentlich zu wechseln, zur Zeit der Untersuchungen nicht erfasst werden konnten. Sollte das der Fall sein, haben diese Arten ähnliche Habitat- und Quartieransprüche wie die Zwergfledermaus. Dem Schutz dieser Arten wäre deshalb mit den vorgesehe- nen Maßnahmen ebenfalls Genüge getan.

Für weitere Arten des Anhangs IV kann aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Unter- suchungsgebietes ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (s. Abschn. 5.1.2). Eine weitere Prüfung dieser Arten entfällt somit.

6.5 Europäische Vogelarten (Formblätter)

6.5.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Hinweis: Soweit im folgenden Abschnitt von der Roten Liste der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Rede ist, geht es um die derzeit noch gültige Liste aus dem Jahre 2003 (EICHSTÄDT et al. 2003), die angekündigte Neufassung war bei der Bearbeitung noch nicht erschienen.

Dunala	dee Verbeber betre	effana Ant						
Durch	das Vorhaben betro	orrene Art						
Doh	le (Corvus mo	onedula	a)					
1. Sch	utz- und Gefährdung	gsstatus						
						tufung des		
	FFH-Anhang-IV-Art	Rot	e-Liste-Status		Erha	ıltungszustands der	lokalen Pop	oulation
\boxtimes	europäische Vogela	rt –	RL Deutschland			günstig		
	streng geschützte A		RL Mecklenburg	 -		ungünstig – unzur	eichend	
	gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	4	Vorpommern		\times	ungünstig – schled	cht	
						Erhaltungszustand	I nicht bekar	nnt
* Kate	gorie 1 (Bestand vom	Erlöschen	bedroht)					
2. Cha	rakterisierung							
weiträr burg-Vorkor nehml Diese aber u Jahres flächer schlos Märkte beoba Die worend d Brüter Die eir kundigtechno 2.2 Ve	while ist im größten Tei umiges Offenland grer orpommern, vor allem men in Ortschaften, ich in Städten noch ein Möglichkeiten bestehe die Städte i.d.R. rei sverlauf die bei weitern aller Art sowie Straßsen, an Lagern und in Fichten. Wild überwiegend in moer Brutzeit, wenn ein Fin Kolonien möglich wichtigste Gefährdundlogische Veränderung rbreitung in Deutschland:	nzen (Nahn n in der sür meist in Si n ausreich en in den v ichlich Offe n häufigste en besond en sich Do däfen mit G nogamer I Partner am wird. Ihre T ände der A ngsursache gen (i.w.S.	rungshabitat). Solo dlichen Hälfte. Im lädten. Gebäude u endes Angebot be rielen Wäldern nicl enland für die Nahr n Nahrungshabita ders häufig genutz shlen auch bei der Getreideumschlag Dauerehe lebende n Nest ist, treten si Ferritorialität erstre rt gingen in den le e sind Verluste vor) in der Landwirtsc Mecklenburg-Vorp	che Bi Norde und So esteht, cht me irungs ate, in ct. Zeit r Nahr sowie en Vög ie geri eckt sie etzten n Brut chaft.	rutvo en ur chori , was hr. A such den weilli ungs e an I sch of Jahr gele	orkommen finden sich vor allem im Norchsteine bilden einen sider Geselligkeit de außerdem gibt es zu ie. Äcker und kurzgr Städten werden Par ge Nahrungsqueller sauche auf Schulhöf Boddenstränden bei ind selten allein anz kleinen Gruppen auf fenbar nur auf das Itzehnten stark zurüct	ch auch in Mosten lieger guten Ersar r Art entgeg m Teil in der asiges Grürkanlagen ur n werden sclen, an Gastider Nahrun utreffen, self, was ihnen Nest.	lecklen- In fast alle Itz, da vor- Itz, da vor- Iten kommt. In, vor allem Inland sind im Ind Grün- Inhell er- Inhäusern und Ingssu- che Itest wäh- Itest durch das Itest offen- Itentrung sowie
	enburg-Vorpommern:	die Bestä Der Brutb bis 1.000	nde in den meiste estand ging von g	en Län gescha 98) zu	dern ätzte	offenbar stabil.	78–1982) aı	uf etwa 800
2.3 Ve	rbreitung im Untersuc	hungsraur	n					
\boxtimes	nachgewiesen		П	р	oten	ziell möglich		
Folger	nde Habitatelemente v	vurden im	— Zuge der Kartierur	ng na	chge	wiesen:		
G	eeignete Brutplätze ir	n Gebäude	nischen, genutzte	er Sch	lafpla	atz im Inneren der S	chornsteine	
3. Pro	gnose und Bewertur	ng der Sch	nädigung oder St	törunç	g na	ch § 44 BNatSchG		
	ligungstatbestände							
	nde Schädigungen sin							
3.1 Fa	ng, Verletzung, Tötu	ng (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSch	G)				
W	erden eventuell Tiere	verletzt od	ler getötet?				□ ^{ja}	⊠ nein
	rmeidungs-/funktionse						□ ^{ja}	⊠ nein
		d Beräumu	ngsmaßnahmen v	währe	nd d	zeitenregelung eing er Brutzeit (März bis		
Der Ve	erbotstatbestand "Fa	angen, Tö	ten, Verletzen" tr	ritt ein	١.		∟ ја	⊠ nein

Fortsetzun	g Dohle (Corvus monedula)		
	e, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. F digt oder zers	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- lört?	⊠ ja	☐ nein
Funktionalität	wird gewahrt?	⊠ ja	nein
Problem:	Funktionalität wird zwar formal bis zur nächsten Brutzeit gewahrt, da im Winter Ausweichen auf andere Schlafplätze möglich ist, doch nur die frühzeitige Bereitstellung von Niststätten kann die Bruttradition sichern (bereits im Herbst und Winter Nutzung als Schlafstätten).		
Vermeidungs-	/CEF-Maßnahme erforderlich?	⊠ ja	nein
Konflikt:	Entfernung von Strukturelementen zur Nestanlage und Entfernung von Ruhestätten durch Rückbau von Gebäuden und Schornsteinen		
Maßnahme: I	Dauerhafte Anbringung von 8 Nistkästen (Typ Schwegler Nr. 29 oder Strobel 512 oder Hasselfeldt DKST oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden der nahen Umgebung oder vorzugsweise an Masten möglichst auf dem Gelände bereits vor Abbruch.		
	atbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflan- Ruhestätten" tritt ein.	□ ја	⊠ nein
3.3 Störungs	tatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
terungs- und \	uell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwin- Nanderzeiten erheblich gestört?	□ ја	⊠ nein
eingestuft	ng am Schlafplatz des Überwinterungsortes wird nicht als erheblich , da die Tiere vorübergehend ausweichen und anschließend zu den en (Schlaf-)Höhlen zurückkehren können.		
Verschlechter	ung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	_□ ja	⊠ nein
Vermeidungs-	/CEF-Maßnahmen erforderlich?	□ □ ja	⊠ nein
Als Verme	eidungsmaßnahme am Brutplatz erfolgt bereits o. g. Bauzeitregelung.	Ш	
Der Verbotst	atbestand "Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Erteilung ein	er Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	⊠ nein

6.5.2 Verbreitete europäische Vogelarten

Durch	das Vorhaben betroff	ene Art	engruppe		
Geb	äude bewohner	nde V	ogelarten:		
	•			•	rundo rustica), Bachstelze
•	, ,		•		s ochruros), Grauer Fliegen-
schr	ıäpper (<i>Muscica</i>)	oa stri	<i>ata</i>), Haussper	ling (Passer domesticus)
1. Sch	utz- und Gefährdungs	status			
					stufung des
	FFH-Anhang-IV-Art		e-Liste-Status		altungszustands der lokalen Population
\boxtimes	europäische Vogelart	V*	RL Deutschland	\boxtimes	günstig
	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14	V*	RL Mecklenburg- Vorpommern	\boxtimes	ungünstig – unzureichend**
	BNatSchG		vorpommem		ungünstig – schlecht
					Erhaltungszustand nicht bekannt
	der sog. Vorwarnliste (<i>ii</i> ssperling (Bestandsabn				ling 178–1982 zu 1994–1998)
2. Cha	rakterisierung				
2.1 Le	bensraumansprüche un	d Verhal	tensweisen		
schen bilden (jedoci schafte gentlic	(Mauersegler, Hausrots die in der Brutplatzwahl h nicht nur an Bächen), en überwiegend in Niscl h ebenfalls ein Nischen	schwanz) sehr fle und der nen an G brüter, d) oder selbst "gemau xible Bachstelze, wie Graue Fliegenschnä Sebäuden brütet. Del enn er nutzt nicht se	erten" f e der Na ipper, e r als "Ho lten Ha	n Felsbrüter, weshalb sie entweder in Ni- Nestern brüten (Schwalben). Sonderfälle ame sagt, ursprünglich eine Art der Ufer igentlich ein Waldvogel, der aber in Ort- öhlenbrüter" geltende Haussperling ist ei- lbhöhlen und er kann sein Nest auch frei in flexibel wie die Bachstelze.
Schwa mittler Schich Hausr chen S Nestlir	alben und Fliegenschnä e und obere Luftschicht aten sehr nah am Nest - otschwanz und Bachste Such- und Fangtechnike	oper fang en in ein - die Sch Ize nutze n. Der H	gen Insekten und an- em sehr weiten Rau- walben liegen dazwi en Wirbellose am Bo laussperling ist dage	dere W m um d schen i den, vo gen ein	e der Arten recht unterschiedlich. Segler, irbellose im Luftraum. Ersterer nutzt dabei en Nistplatz, Letzterer die untersten und überlappen in jeder Hinsicht mit beiden. r allem Insekten, jedoch mit unterschiedli-Pflanzenfresser, der nur in der frühen m Menschen ist er jedoch auch in der Nah-
einheiı Nistge	mischen Brutbestände o	lieser Ar s und vo	ten gegenwärtig recl	nt stabil	erheblich abgenommen haben, sind die . Beim Haussperling gehört der Verlust von nierung von Altbausubstanz zu den wich-
2.2 Ve	rbreitung in Deutschlan	d und in	Mecklenburg-Vorpor	mmern	
Deuts			sind bundesweit ve in den meisten Län		Mit Ausnahme des Haussperlings sind die enbar stabil.
Meck	Z	ur Zeit s		· Hauss	und haben mit Ausnahme des Haussperlings perling nahm zwischen den Kartierungen ein Drittel ab.
2.3 Ve	rbreitung im Untersuch	ungsraur	m		
\boxtimes	nachgewiesen			poter	ziell möglich
Folger	nde Habitatelemente wu	rden im	Zuge der Kartierung	nachge	ewiesen:
G	Geeignete Brutplätze in G	Gebäude	enischen, die Rauchs	schwalb	ennester in der Halle waren aufgelassen.

Fortsetzunç	g Gebäude bewohnende Vogelarten				
3. Prognose ເ	und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Schädigungs					
	ädigungen sind zu erwarten:				
	letzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			_	
Werden e	ventuell Tiere verletzt oder getötet?		ja		nein
Vermeidur	ngs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		ja	\bowtie	nein
Tötungen ode	r Verletzungen können nicht auftreten, wenn die Bauzeitenregelung einge Keine Abbruch- und Beräumungsmaßnahmen während der Brutzeit (Mä			t).	
Der Verbotsta	atbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
	e, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. F digt oder zerst	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- ört?	\boxtimes	ja		nein
Funktionalität	wird gewahrt?	\boxtimes	ja		nein
Problem:	Funktionalität wird formal bis zur nächsten Brutzeit gewahrt, dann kann das verminderte Angebot an Lebensstätten zu punktuellen Bestandsrückgängen führen.				
Vermeidungs-	/CEF-Maßnahme erforderlich? (hier: Ersatz ohne CEF-Sicherung)	\times	ja		nein
Ersatz:	Ersatz von Niststätten kann <u>nach</u> Realisierung des Bauvorhabens erfolgen, wenn dieses innerhalb von 2 Jahren erfolgt.				
	Dauerhafte Anbringung von 12 Nistkästen, und zwar 4 für Mauersegler (z.B. Schwegler 1MF oder Hasselfeldt MSHA oder Strobel 416 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller), 4 für Höhlenbrüter (Eignung für Haussperling, z.B. Schwegler Höhle 2GR (30×45) oder 3SV (34) oder Hasselfeldt U-Oval 30/45 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) und 4 für Halbhöhlen-/Nischenbrüter (z.B. Schwegler 2H oder 2HW oder Hasselfeldt NBH oder Strobel 525 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden oder baulichen Einrichtungen (z.B. Lärmschutzwand) im weniger gestörten Teil des Geländes.				
	Aufgrund der Leistungsfähigkeit der lokalen Populationen ist bei fachgerechter Durchführung der Ersatzmaßnahmen gesichert, dass sich die betroffenen Arten im Bereich des Vorhabens wieder ansiedeln.				
	atbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflan- uhestätten" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
3.3 Störungst	tatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
	uell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwin- Vanderzeiten erheblich gestört?		ja	\boxtimes	nein
Verschlechter	ung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	П	ja	\times	nein
Vermeidungs-	/CEF-Maßnahmen erforderlich?	\Box	ja	\boxtimes	nein
Als Vermeidur	ngsmaßnahme erfolgt bereits o.g. Bauzeitregelung, weitere Maßnahmen	 sind	nicht er	ford	erlich.
Der Verbotsta	atbestand "Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Erteilung eine	er Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		ja	\boxtimes	nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gehölze bewohnende Vogelarten:

Ringeltaube (Columba palumbus), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Kohlmeise (Parus major), Feldsperling (Passer montanus), Buchfink (Fringilla coelebs), Girlitz (Serinus serinus), Stieglitz (Carduelis carduelis), Bluthänfling (Carduelis cannabina)

	,								
1. Schutz- un	d Gefährdungssta	tus							
☐ FFH- <i>I</i>	Anhang-IV-Art	Rot	e-Liste-Status		tufung des altungszustands der	lokale	n Popu	ılatior	า
⊠ europ	äische Vogelart	V*	RL Deutschland	\bowtie	günstig				
☐ streng	g geschützte Art	V*	RL Mecklenburg-	\boxtimes	ungünstig – unzure	eichen	ıd**		
gemä BNats	ß § 7 (2) Nr. 14 SchG		Vorpommern		ungünstig – schled	ht			
Brace	56116				Erhaltungszustand	nicht	bekanr	nt	
			near threatened): Fel . 40 % von Kartierung			98)			
2. Charakteri	sierung								
2.1 Lebensrau	ımansprüche und V	erhal	tensweisen						
Vorwaldstadie den Gehölzen denen Installa	en. Mit den Gehölzer (Ausnahmen: Ams tionen, Feldsperling	n wai el un e da		schafte uweiler	n ein, brüten auch ü n in Nischen an Geb	berwie äuder	egend an oder v	auf ba verscl	zw. in hie-
			en und Büschen (Mei ser Vögel ist das Gelä						-
einheimischer	n Brutbestände dies	er Ar	sen früher größere Be ten gegenwärtig rech ite Bestandszunahme	t stabil.					
2.2 Verbreitur	ng in Deutschland ur	nd in	Mecklenburg-Vorpon	nmern					
Deutschland:			sind bundesweit verl in den meisten Länd			Feldsp	perlings	sind	l die
Mecklenburg	zur Z	eit s	i sind landesweit verb tabile Bestände. Der 32 und 1994–1998 ur	Feldsp	erling nahm zwische				
2.3 Verbreitur	g im Untersuchungs	sraur	n						
⊠ nac	chgewiesen		\boxtimes	poten	ziell möglich				
_			Zuge der Kartierung enischen und Gehölze	_	ewiesen:				
3. Prognose	und Bewertung de	r Scł	nädigung oder Störu	ing nad	ch § 44 BNatSchG				
Schädigungs	tatbestände								
Folgende Sch	ädigungen sind zu e	erwai	ten:						
3.1 Fang, Ver	letzung, Tötung (§	44 (1) Nr. 1 BNatSchG)						
Werden e	eventuell Tiere verle	tzt oc	ler getötet?				ja	\times	nein
Vermeidur	ngs-/funktionserhalte	ende	Maßnahmen erforde	rlich?			ja	\boxtimes	nein
Tötungen ode			iicht auftreten, wenn d räumungsmaßnahme						
Der Verbotst	atbestand "Fanger	ı, Tö	ten, Verletzen" tritt d	ein.			ja	\times	nein

Fortsetzung	Gebäude bewohnende Vogelarten			
	e, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. F digt oder zerst	ortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä- ört?	⊠ ja		nein
Funktionalität	wird gewahrt?	⊠ ja		nein
Begründung:	Die Vertreter dieser Arten bauen i.d.R. zur nächsten Brutzeit ein neues Nest, weshalb das verminderte Angebot an Lebensstätten nur ausnahmsweise zu Nachteilen für den lokalen Bestand führen kann. Das Brutstättenangebot in unmittelbarer Nachbarschaft besteht weiter.			
Vermeidungs-	CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	\times	nein
Begründung:	Ersatz von Niststätten ist nicht erforderlich, vermutlich auch nicht für den Feldsperling, da das Habitat in seiner bisherigen Form wohl eher ein Gelegenheits-Nahrungshabitat als eine Brutstätte war. Die im Umfeld des Folgevorhabens erwartete Begrünung wird für einige dieser Arten voraussichtlich neue Habitate oder Brutgelegenheiten schaffen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen werden für diese Artengruppe nicht erwartet.			
	tbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflan- uhestätten" tritt ein.	□ ja	\boxtimes	nein
3.3 Störungst	atbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
	uell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwin- Vanderzeiten erheblich gestört?	□ ja	\boxtimes	nein
Verschlechteru	ung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	□ ja	\boxtimes	nein
Vermeidungs-	CEF-Maßnahmen erforderlich?	□ ja	\boxtimes	nein
Als Vermeidur	gsmaßnahme erfolgt bereits o. g. Bauzeitregelung, weitere Maßnahmen s	ind nicht er	ford	erlich.
Der Verbotsta	tbestand "Störung" tritt ein.	□ ja	\boxtimes	nein
Erteilung eine	er Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	\boxtimes	nein

6.6 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich in der Folge immer auf die die nachfolgend erläuterten drei Sachverhalte beziehen:

- "Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" an dem Vorhaben,
- Fehlen von zumutbaren Alternativen,
- Sicherung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population(en).

Vorraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten ist, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht gegeben sind.

Ausnahmevoraussetzungen und **Alternativenprüfung** sind <u>nicht erforderlich</u>, da sich alle Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen.

7 Zusammenfassung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sonstiger besonders oder streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten wurde nachgewiesen und dargelegt, dass im Zuge des Vorhabens die Verpflichtungen gem.

§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt werden können, womit der Eingriff grundsätzlich zulässig würde. Maßnahmen, die sich nach Ansicht der Gutachter aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ergeben, wurden in diesen Fachbeitrag aufgenommen.

Für den vorliegenden Fachbeitrag wurden vor allem jene Arten untersucht, die einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Das sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier wurden Zwergfledermaus und Mückenfledermaus gefunden. Weiterhin wurde die Brutvogelart Dohle einer spezifischen Prüfung unterzogen, weitere 16 aktuelle und ehemalige Brutvogelarten sowie zur Brutzeit anwesende Gastvögel (Brutvögel der Umgebung des UG) wurden zu 2 Gruppen zusammengefasst ebenfalls geprüft.

Es wurden Konflikte gefunden und es wurde, sofern diese als erheblich erkannt wurden, in der gesetzlich vorgesehenen Folge, beginnend mit der Vermeidung, nach Lösungsmöglichkei- ten gesucht.

Die Lösungsmöglichkeiten liegen überwiegend auf den Niveaus von Vermeidung und Minderung, teilweise auf (vorgezogenem) Ausgleich. Dazu wurden Maßnähmen entwickelt, begründet und beschrieben. Sie umfassen 2 Maßnahmeblöcke:

- Bauzeitenregelung (Fledermäuse, Vögel), verbunden mit einem gestaffelten Beginn der Abbrucharbeiten (Fledermäuse)
- Installation von Habitatelementen für bestimmte Arten von Fledermäusen und Vögeln (Fledermausquartiere, Nistkästen für Vögel), zum Teil als CEF-Maßnahmen (Fledermausarten, Dohle).

Es wurde nachgewiesen und dargelegt, dass durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (teilweise als CEF-Maßnahme) die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten kein Ausmaß erreichen sollten, das zu einer erheblichen oder nachhaltigen Schädigung der örtlichen Populationen führt.

Werden diese Maßnahmen erfüllt, werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <u>nicht</u> eintreten; demzufolge wäre der *Eingriff zulässig*.

Literatur

- EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand November 2003. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpom- mern, Schwerin: 37 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010) Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Pots- dam, Güstrow.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena, Stutt- gart, Lübeck, Ulm
- ILN GREIFSWALD (2008) Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten i. Auftrag d. Ministeriums f. Land- wirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999) Hinweise zur Eingriffsrege- lung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Heft 3): 164 S.
- LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (o.J.) Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Ein- griffen. [Bearbeitung: FROELICH & SPORBECK, Potsdam] [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf]
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23–81.
- Trautner, J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis online 6 (1): 1–20. www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J.; Jooss, R. (2008) Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogel- arten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006) Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis online 5 (1): 1–20. www.naturschutzrecht.net

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflan- zenarten. Vom 16. Februar 2005
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Na- turschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) [ersetzt Richtlinie 79/409/EWG des Rates (ABI. L 103 vom 25.4.1979)].



Aufnahme um 1898. Sie zeigt mehrere Arbeiter vor den Anlagen der Nickeltschen Eisengießerei. Carl Johann August Nickelt (Bildmitte) gründete die Gießerei zusammen mit Robert Lenz im Jahr 1887. © Foto: Elke Nickelt, Quelle: Ostsee-Zeitung

4.3 Quellen und Literatur

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.
- FFH-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Le- bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie". ABI. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen
- "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung" des LUNG M-V vom 2.7.2012. Änderungen.

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V,http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.